

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1. Maximilian Zindel, Michael Oehl: Energie- und Umweltpolitik in der Bundesrepublik Deutschland.....	4
Energie- und Umweltpolitik im Wandel.....	4
Die Energiepolitik der CDU-geführten Regierungen von 1949 bis 1966 .....	4
Die große Koalition von 1966 bis 1969 .....	6
Die sozialliberale Koalition 1969-82 .....	6
Die schwarz-gelbe Bundesregierungen von 1982 bis 1998 .....	7
Die rot-grüne Bundesregierung von 1998 bis 2005 .....	7
Die große Koalition von 2005 bis 2009 .....	8
Die schwarz-gelbe Regierung von 2009 bis 2013 .....	8
Fazit .....	9
Politikfeldanalyse.....	10
Policy-Zyklus .....	10
Advocacy-Koalition-Ansatz .....	11
Ökologische Modernisierung und ökologischer Strukturwandel .....	12
Pfadabhängigkeit.....	12
Multilevel und Local Governance.....	13
Umwelttutor.....	15
Auswertung Fragebogen (Umwelttutor) .....	16
Methode.....	20
Interviewanalyse.....	23
Allgemeines Fazit.....	26
Literatur .....	27
Fragenkatalog.....	27
Transkript.....	28
2. Maximilian Koop: Das neue Erneuerbare-Energien-Gesetz und die Bürgerenergieunternehmen – Förderung der Kleinen oder Alibiregelungen? ...	33
Einführung.....	33
Definition Bürgerenergie .....	33
Privilegierung bei den Ausschreibungen gemäß § 36g EEG-2017 .....	37
Fazit.....	40
3. Stefanie Stützer: Das geplante Gebäudeenergiegesetz.....	41
Aktuelle Rechtslage.....	41
Transparenz .....	41
Europäische Vorgaben .....	41

Lösung: Einheitliches Gebäudeenergiegesetz.....	42
Das geplante Gebäudeenergiegesetz: der Entwurf.....	42
Allgemeiner Aufbau.....	43
Wichtigste Neuerungen .....	43
Referenzgebäude.....	44
Primärenergie und CO <sub>2</sub> -Emissionen.....	44
Primärenergiefaktoren .....	45
Niedrigstenergiegebäude ab 2019 .....	46
Definition.....	47
KfW-Effizienzhaus.....	47
Ausnahmeregelungen.....	48
Nutzung Erneuerbarer Energien .....	48
Anrechnung von Strom aus Erneuerbaren Energien .....	49
Energieausweise.....	50
Europarechtliche Vorgaben.....	51
Nationale Vorschriften.....	51
Fazit .....	51
Ausblick .....	52
4. Maximilian Koop: Befragung von Studierenden .....	55
Anhang.....	63

## **Einleitung**

Seminar Bürgerenergie in Fortsetzung vorhergehender Seminare

Projektstudium UniK

Vorausgegangen war im Wintersemester

Problemaufriss

Ziel

Vorgehensweise

Methodik

Ergebnis

# **1. Maximilian Zindel, Michael Oehl: Energie- und Umweltpolitik in der Bundesrepublik Deutschland**

Laut einer allgemeinen Definition werden hoheitliche Eingriffe, die das Wirken von Angebot und Nachfrage im Energiebereich beeinflussen, als Energiepolitik verstanden (Vgl. Böcher/Töller 2012: S.13). Eine solche allgemeine Definition ist nur wenig konkret und berücksichtigt nicht die Besonderheiten und Ausprägungen der Energiewirtschaft. Daher muss diese Definition ergänzt werden, Energiepolitik umfasst politische Entscheidungen über die Exploration, Produktion, Distribution und Konsum von Energie. Auch die Subventionierung und Besteuerung von verschiedenen Energieträgern sind ein Teil der Energiepolitik (Vgl. Böcher/Töller 2012: S.14). „Energiepolitik ist die Gesamtheit der hoheitlichen Regelungen und Maßnahmen, die auf das Verhalten der Anbieter und Nachfrager von Energieprodukten einwirken. (...) Die Energiepolitik ist bestrebt Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu errichten.“ (Illing 2012: S.28)

Der konkrete Inhalt der Energiepolitik kann sich aufgrund von unterschiedlichen legislativen Prämissen von Wahlperiode zu Wahlperiode verändern. Das Ziel von Energiepolitik ist es den gegenwärtigen sowie zukünftigen Energiebedarf in einen gewissen Wirtschaftsraum zu decken. Energiepolitische Entscheidungen unterliegen aber auch gesellschaftlichen und politischen Motiven, etwa bestehende, eher preiswerte Energieträger oder zunächst kostenintensive, aber zukunftsfähige regenerative Energiequellen zu fördern (Vgl. Illing 2012: S.28).

Die drei zentralen Motive von Energiepolitik sind erstens die Versorgungssicherheit, zweitens eine möglichst umweltfreundliche Energiepolitik und drittens muss die Energie preiswert und wettbewerbsfähig sein. Politische Akteure müssen allerdings auch immer die soziale Verträglichkeit und gesellschaftliche Akzeptanz im Auge behalten. Politische Akteure in der Energiepolitik sind die Kommunen, die Länderregierungen als auch die Bundesregierung.

## ***Energie- und Umweltpolitik im Wandel***

### **Die Energiepolitik der CDU-geführten Regierungen von 1949 bis 1966**

Von 1949 bis 1966 setzten die Bundesregierungen bezüglich ihrer Energiepolitik auf einen Energiemix. Einerseits unterstützten die verschiedenen Regierungen die Förderung der Steinkohle, andererseits aber auch den Ausbau der Atomenergie, allerdings versuchte die Politik auch die Integration des Öls in die Energiewirtschaft (Vgl. Illing 2012: S.64). In der politikwissenschaftlichen Analyse geht man davon aus,

dass in diesem Zeitabschnitt die Energiepolitik dem Paradigma einer „Wachstums- und Industriepolitik“ unterlag und vor allem die Stärkung der Volkswirtschaft zum Ziel hatte (Vgl. Illing 2012: S.66). Die Energiepolitik wurde im Laufe der Zeit zu einem Instrument für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. Zu Beginn der BRD wurde die Kohleförderung in Deutschland mit Hilfe des Investitionshilfegesetzes von 1952 massiv unterstützt (Vgl. Illing 2012: S.67). Diese Subventionierung der Kohleindustrie wurde auf Kosten andere Wirtschaftszweige teuer erkaufte. Ab 1956 begann die Bundesregierung verstärkt mit einer bewussten Ölförderpolitik, damit eine Integration des Öls auf dem Energiemarkt angestrebt werden konnte. Ende der fünfziger Jahre kam es zur Abschaffung des Ölimportzolls und zur Freigabe des Kohlepreises, dies förderte den Wettbewerb unter den Verschiedenen Energieträgern (Vgl. Illing 2012: S. 78). Dies stellt einen Wandel bei den Motiven und Intentionen der Energiepolitik dar. Während zu Beginn der Energiepolitik das Preisproblem im Fokus stand, wurde nun versucht das Mengenproblem zu bekämpfen indem der Wettbewerb gestärkt wurde (Vgl. Illing 2012: S.83).

Anfang der sechziger Jahre und mit dem Beginn der Kohlekrise gab die Bundesregierung die „reine Wettbewerbssituation“ zugunsten der Kohleindustrie wieder auf. Es kam zu verschiedenen Maßnahmen, die das Ziel hatten den Ölpreis zu verteuern und damit die Kohleförderung zu unterstützen. Als solche Maßnahmen gelten die veränderte Besteuerung des Öls und die wieder eingeführten Zölle auf Ölimporte (Vgl. Illing 2012: S.83). Auf ausländische Steinkohle wurden Importrestriktionen erlassen, damit deutsche Steinkohlezechen wieder rentabel arbeiten konnten (Vgl. Illing 2012: S.101). Daher wird die Energiepolitik zum Instrument von Sozialpolitik, da die Förderung der Kohle darauf abzielte die Arbeitsplätze im Kohlesektor zu sichern. Besonders im Ruhrgebiet arbeitete ein Großteil der Menschen in diesem Wirtschaftszweig. Ein schneller Niedergang der Steinkohle hätte zu hohen sozialen Kosten geführt. Insgesamt gab es wenige Eingriffe im deutschen Ölsektor, da die Versorgung durch internationale Unternehmen garantiert war und eine Förderung nicht zwingend nötig war. Die Atomenergie wurde dahingehend gefördert, dass die Finanzierung und das Risiko fast vollständig der Staat übernahm (Vgl. Illing 2012: S.105). Die Kosten für den Ausbau der Atomenergie wurden damit legitimiert, dass ihr eine hohe gesamtgesellschaftliche Bedeutung zugeschrieben wurde. Es kann festgehalten werden, dass zu Beginn dieser Periode ein niedriges Preisniveau forciert wurde, während im Laufe der Zeit die Versorgungssicherheit zu einem immer wichtigeren Ziel wurde. All diese

energiepolitischen Entscheidungen wurden allerdings auch aus sozialpolitischen und wahltaktischen Gründen getroffen (Vgl. Illing 2012: S.107).

### **Die große Koalition von 1966 bis 1969**

Die Energiepolitik der Große Koalition unterlag von 1966 bis 1969 nicht mehr dem Sicherheitsparadigma, sondern sie zielte auf ein niedriges Preisniveau innerhalb der Energiewirtschaft ab. Die Unterstützung der Kohle- und Atomenergie war zentral für die energiepolitischen Entscheidungen (Vgl. Illing 2012: S.117).

Mit der am 27. November 1968 gegründeten Ruhrkohle AG (Zusammenschluss der Zechen) endete die Zersplitterung der Kohleindustrie und es entstand eine horizontale Gesellschaftsstruktur aus den einzelnen Unternehmen (Vgl. Illing 2012: S.119). Ziel dieser AG war eine wirtschaftliche und soziale Entwicklung, sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Steinkohle auf dem Energiemarkt. Gleichzeitig trat der Staat als Bürge auf und die Kosten sollten gesenkt werden (Vgl. Illing 2012: S. 119).

Auch im Atomsektor entstand eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Privatwirtschaft und Staat, Ziel war die Senkung der Risiken bei der Einführung der neuen Technik. Die Zusammenarbeit diente auch der Senkung finanzieller Risiken und der Förderung von Innovationen (Vgl. Illing 2012: S. 121).

### **Die sozialliberale Koalition 1969-82**

Unter der sozialliberalen Koalition von 1969 bis 1982 wurde keine neuen Strukturveränderungen im Kohlesektor vorgenommen. Allerdings wurde die Kohleindustrie weiterhin gefördert, vor allem durch Kredite. Mit der Fortschreibung der Kohleverstromung führte die Bundesregierung die „traditionelle“ Energiepolitik ihrer vorhergehenden Regierungen fort (Vgl. Illing 2012: S.125). Die Subvention der Kohle wurde auf die Konsumenten abgewälzt, der sogenannte Kohlepfennig wurde eingeführt. Diese gesamtgesellschaftliche Finanzierung der Kohleenergie wurde damit begründet, dass die Kohleverstromung als Instrument nationaler Versorgungssicherheit fungieren sollte. Die Kernenergie stellte eine alternative Stromerzeugung dar, deren Anteil an der Stromversorgung ausgebaut werden sollte (Vgl. Illing 2012: S.133). Der Ausbau der Kernenergie diente der Diversifikation der deutschen Energieversorgung. Langfristig sollte die Kernenergie die Kohle ersetzen. Aufgrund des hohen Ölpreises (Ölpreisschock) wurde ein zügiger Ausbau forciert (Vgl. Illing 2012: S.156). Auch daher zielte die Politik darauf ab das Öl aus dem Energiesektor zu verdrängen und den Ölpreis wieder zu senken. Erst Anfang der achtziger Jahre, mit dem Unfall im Kernkraftwerk Harrisburg und dem Entstehen der

Anti-AKW-Bewegung wuchs ein immer größerer Widerstand gegen den Ausbau der Atomenergie.

Unter der sozialliberalen Regierung gewannen die erneuerbaren Energien kaum an Bedeutung, allerdings wurden erste Forschungsprogramme gefördert. Neu in dieser Periode war, dass die Energiepolitik das Ziel der Produktionssteuerung verfolgte.

### **Die schwarz-gelbe Bundesregierungen von 1982 bis 1998**

Die Kohlesubventionen wurden regelmäßig mit der Versorgungssicherheit begründet, allerdings wurde schon damals über eine langfristige Ausstiegsperspektive diskutiert, das Ziel war ein sozialverträglicher Ausstieg aus der Kohle. Dies lässt vermuten, dass die Versorgungssicherheit nur ein Vorwand war. Es waren wohl eher sozialpolitische Beweggründe für den verzögerten Ausstieg (Vgl. Illing 2012: S.159).

Die Kernkraft hatte sich hin zu einem unverzichtbaren Element in der Energieversorgung und -diversifikation entwickelt. Trotz einer gewissen Ablehnung in der Bevölkerung, der polarisierenden Anti-AKW-Bewegung und der ungelösten Endlagerfrage hielt die schwarz-gelbe Regierung an der Atomkraft fest. Die Bundesregierung erhöhte hingegen die Sicherheitsanforderungen und plante Gorleben zum Endlager auszubauen (Vgl. Illing 2012: S.161).

Im Ölsektor wurden nur geringe Eingriffe, wie schon in den Jahren zuvor, getätigt. Dieser Sektor musste sich dem freien Markt stellen und das obwohl Öl eine nicht unbedeutende Rolle in der bundesdeutschen Energieversorgung übernahm. Man geht allerdings davon aus, dass die geringe Anzahl an Arbeitsplätzen in der deutschen Mineralölindustrie zu dieser Entscheidung führte (Vgl. Illing 2012: S.164).

### **Die rot-grüne Bundesregierung von 1998 bis 2005**

Auch unter der rot-grün geführten Bundesregierung blieb die Kohlesubvention bestehen, der Fördersockel wurde jedoch weiterhin sukzessive abgesenkt. Der Kohlekompromiss blieb also bestehen und das obwohl die rot-grüne Koalition in der Klimaschutzpolitik andere Ziele verfolgte (Vgl. Illing 2012: S.187). Auf der anderen Seite trieb diese Regierung erstmals verstärkt den Ausbau der erneuerbaren Energien voran. Mit vielfältigen Subvention und Forschungsprogrammen, sowie der Verabschiedung des EEG wurde ein Rahmen für die Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen (Vgl. Illing 2012: S.193). Durch die garantierte Abnahme des aus regenerativen Energieträgern gewonnen Stroms, wurden ein staatliches Anreizsystem zur Förderung der erneuerbaren Energien installiert. Der Anteil der Erneuerbaren nahm dadurch zu (Vgl. Illing 2012: S.212).

Im Bereich der Kernenergie wurde der langfristige Ausstieg aus der Kernenergie vereinbart. In der politikwissenschaftlichen Debatte wird allerdings von einem

„Ausstieg auf Zeit“ gesprochen, da bei einem Regierungswechsel dieser Beschluss keinen Bestand haben würde. Eine schwarz-gelbe Regierung würde diesen Ausstieg wieder rückgängig machen. Die damalige Energiepolitik zielte in erster Linie auf eine Potentialsteuerung ab (Vgl. Illing 2012: S. 219).

### **Die große Koalition von 2005 bis 2009**

In der Legislaturperiode von 2005 bis 2009 wurde der Status quo in der Steinkohlepolitik beibehalten (Vgl. Löschel 2009: S.18). Selbst die von der EU verhängten Sanktionen, die die Bundesrepublik Deutschland, aufgrund von Subventionen für die deutsche Steinkohleindustrie, zahlen musste, wurden in Kauf genommen.

In Sachen Atomenergie veränderte sich unter dieser Regierung relativ wenig, der Beschluss zum Atomausstieg wurde nicht verändert und die Endlagerfrage blieb weiterhin offen (Vgl. Illing 2012: S.222).

Der Ausbau der erneuerbaren Energien wurde erstmals nach marktwirtschaftlichen Kriterien geprüft und die Regierung installierte degressive Elemente. Das EEG wurde im Jahr 2009 den neuen Gegebenheiten angepasst und novelliert (Vgl. Illing 2012: S.233). Mit dem EEWärmG sollte der Ausbau der erneuerbaren Energie im Wärmesektor vorangetrieben werden. Die erneuerbaren Energien sollten auch verstärkt im Mineralölsektor integriert werden, dafür wurde das Biokraftstoffquotengesetz erlassen (Vgl. Illing 2012: S.235).

### **Die schwarz-gelbe Regierung von 2009 bis 2013**

Die Regierungszeit von 2009 bis 2013 weist hinsichtlich der Nutzung der Kernenergie als Energiequelle eine ambivalente Haltung auf. Im Jahr 2010 stellte die schwarz-gelbe Regierung ein neues Energiekonzept vor, welches die Kernenergie als Brückentechnologie beschreibt und die Laufzeiten der Kernkraftwerke wieder verlängern sollte. Der im März 2011 durch ein Erdbeben ausgelöste Tsunami führte zu einem Unfall im japanischen Kernkraftwerk Fukushima und veränderte die politische Lage. Daraufhin reagierte die deutsche Bundesregierung, indem sie zuerst die beschlossene Laufzeitenverlängerung aussetzte und schließlich den kompletten Rückzug aus der Kernenergie entschied. Bis zum Jahr 2022 sollen alle Atomkraftwerke vom Netz genommen werden (Vgl. Illing 2015: S.237). Dieser Wandel in der deutschen Energiepolitik wird in der Politikwissenschaft einmal wahltaktischen Gründen zugeschrieben, allerdings auch den veränderten gesellschaftlichen und technischen Gegebenheiten (Vgl. Illing 2015: S.244). Die Stimmenverluste der CDU bei verschiedenen Landtagswahlen führten wahrscheinlich maßgeblich zum Strategiewechsel. Die Stimmung in der Gesellschaft hatte sich durch den Gau von



Fukushima geändert, die Deutschen schätzten die Atomenergie als nicht mehr sicher ein.

Die durch den Atomausstieg entstehende Stromlücke konnte vorerst nicht durch die erneuerbaren Energien kompensiert werden. Daher mussten konventionelle Kraftwerke diese Lücke schließen (Vgl. Illing 2015: S.248).

Im Bereich der erneuerbaren Energien wurde immer offensichtlicher, dass die Schnittstellen zwischen den erneuerbaren Energien und der Energiewirtschaft nicht kompatibel waren (Vgl. Illing 2015: S.254). Ein Großteil der Energiemengen, die aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wurden, konnten nicht transportiert werden. Ziel der Bundesregierung war die Synchronisation von Energieangebot und -nachfrage und der Ausbau von Stromtrassen (Vgl. Illing 2015 S.255). Dies führte zu Konflikten über Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund versuchte verschiedene Kompetenzen an sich zu ziehen, etwa das Stimmrecht in der Raumplanung bezüglich des Ausbaus der Stromnetze, die Länder ließen sich dieses Recht jedoch nicht nehmen (Vgl. Illing 2015: S.256).

## **Fazit**

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Energiepolitik ein sehr komplexes Politikfeld ist und sich mit vielen anderen Politikfeldern überschneidet. Die Energiepolitik betrifft Bereiche der Umweltpolitik, der Wirtschaftspolitik, der Sozialpolitik, der Arbeitsmarktpolitik und auch der Sicherheitspolitik. Der gesellschaftliche Wandel und der technische Fortschritt haben maßgeblich zu einer veränderten Energiepolitik geführt. Auffallend ist auch das die Energiepolitik schon immer geprägt von Subventionen war (Kohle, Atomenergie, Erneuerbaren Energien). In den 60er und 70er Jahren war der Wunsch nach Wachstum und Versorgungssicherheit entscheidend für die Förderung der Kohle und der Kernenergie. Wohingegen in den 80er Jahren die Unfälle in Harrisburg und Tschernobyl die energiepolitische Debatte bewegten. Die Anti-AKW Bewegung und die Grünen als Partei gewinnen immer mehr an Bedeutung. Es entwickelt sich ein größeres Umweltbewusstsein in der Gesellschaft. Mit der ersten rot-grünen Bundesregierung beginnt 1998 der Ausstieg aus der Atomkraft, es ist der Ausdruck eines gesellschaftlichen Wandels in Bezug auf Umweltpolitik. Dieser Wandel führt zur einer Politikimplementierung. Im Jahr 2011 führt der Unfall in Fukushima zu einem verstärkten gesellschaftlichen Druck auf die Politik. Es kommt zu einem endgültigen Ausstieg aus der Kernenergie bis 2022 (nachdem zuvor die Laufzeiten verlängert). Dieser historische Überblick über die Energiepolitik in der Bundesrepublik Deutschland belegt, dass die Energiepolitik als Instrument für verschiedene Politikfelder benutzt wird. Die Energiepolitik betrifft etwa die Sozialpolitik, denn durch

die Subventionen für die Kohle wurden Arbeitsplätze gesichert. Durch die Subventionen für die Kohle und die Atomenergie sollte auch sichergestellt werden das ausreichend und preiswerter Strom verfügbar ist und diene somit auch als wirtschaftspolitisches Instrument.

In der Energiepolitik kam es allerdings auch aus wahltaktischen und machtpolitischen Motiven zu Veränderungen (Siehe Fukushima). Durch die schlechte Umfragewerte für die CDU und verlorene Landtagswahlen, die auf die Atomkatastrophe in Fukushima zurückgeführt wurden, kam es letztendlich zur Energiewende.

### ***Politikfeldanalyse***

Der Kerngedanke von Bürgerenergiegenossenschaften als Formen dezentraler und auf ökonomischer Partizipation ausgerichteter Form von Energiepolitik wurde innerhalb des interdisziplinären Forschungsseminars inhaltlich aufgegriffen und breit diskutiert. In einer politikwissenschaftlichen Betrachtungsweise, bspw. von Bürgerenergiegenossenschaften in der Energiepolitik, muss zunächst geklärt werden, welcher theoretisch-konzeptionelle Analyserahmen für eine wissenschaftliche Herangehensweise für sinnvoll erscheint.

Die Politikfeldanalyse (Policy-Analyse) bietet eine Untersuchung thematisch voneinander getrennter Politikfelder, die in ihrer Abgrenzung auch Parallelen zu anderen Politikfeldern und damit verbunden inhaltliche Überschneidungen aufweisen können (vgl. Schörnberger 2016: 15). Durch diese inhaltliche Abgrenzung zu anderen Politikfeldern kann eine genauere Betrachtungsweise des Forschungsgegenstandes ermöglicht werden. Die Erneuerbare-Energien-Politik kann – ungeachtet inhaltlicher Parallelen zur allgemeinen Energiepolitik und der Klimapolitik – als eigenes Politikfeld betrachtet und eingeordnet werden. Im Folgenden werden verschiedene Ansätze der Policy-Forschung im Bereich Energiepolitik näher beleuchtet (vgl. Schörnberger 2016: 15).

### **Policy-Zyklus**

Als Analyserahmen der Politikfeldanalyse wird in der politikwissenschaftlichen Auseinandersetzung in vielen Fällen der Policy-Zyklus angewandt, der den politischen Entstehungs- und Entscheidungsprozess in verschiedene Phasen einteilt, um eine genauere Rekonstruktion und Vereinfachung des politischen Prozesses zu ermöglichen (vgl. Schörnberger 2016: 16). Eine klare Abgrenzung der verschiedenen Phasen ist in der politischen Praxis jedoch oft nicht möglich, wodurch sich die Phasen inhaltlich und prozessual überschneiden können. In der analytischen Darstellung kann dabei zwischen dem Agenda-Setting, der Policy Formulierung, der Implementierung und der Evaluation unterschieden werden (vgl. Schörnberger 2016:

17). Das Agenda-Setting formuliert dabei eine Problemwahrnehmung und thematisiert dies in der öffentlichen Auseinandersetzung. Der darauffolgende Schritt der Policy-Formulierung entwickelt Handlungsmöglichkeiten und formuliert politische Ziele. Die Implementierung beschreibt die Durchführung der Entscheidungsprozesse und die konkrete Anwendung von Gesetzen. Die abschließende Phase der Evaluation überprüft die effektive Wirkung und Auswirkungen der eingeleiteten politischen Schritte und die gesamtgesellschaftliche Resonanz der veränderten Politik (vgl. Schörnberger 2016: 17). Anhand der Fukushima-Katastrophe aus dem Jahr 2011 kann im Politikfeld Energiepolitik der Policy-Zyklus greifbar gemacht werden: Der Atomunfall führte in der gesamtgesellschaftlichen Debatte zu einer Thematisierung der AKW-Laufzeiten und der allgemeinen Anfälligkeit der Reaktoren vor jeglichen Unfällen (Agenda-Setting). Im darauffolgenden politischen Entscheidungsprozess wurde das politische Ziel des AKW-Ausstieges (Formulierung) entwickelt und durch den Bundestag beschlossen (Implementation). Die Evaluation des gesamten Prozesses bildet mit der gesamtgesellschaftlichen Resonanz und der direkten Auswirkungen des Prozesses auf die Wirtschaft und die Energiepolitik die abschließende Phase des Policy-Zyklus. Die Policy Arena definiert in diesem Zusammenhang das Umfeld, in dem die Entstehungs- und Entscheidungsprozesse des Politikfeldes durchgeführt werden; die Policy Akteure bilden die an den Entscheidungen beteiligten Personen und Institutionen (vgl. Schörnberger 2016: 17).

### **Advocacy-Koalition-Ansatz**

Ergänzend zum Policy-Zyklus versucht der Advocacy-Koalition-Ansatz einen Policy-Wandel über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren zu erklären, der durch verschiedene Akteursgruppen beeinflusst wird (vgl. Schörnberger 2016: 18). Der Zeitraum von mindestens zehn Jahren wird als Voraussetzung angesehen, um eine Politikformulierung- und Implementierung hinreichend definieren zu können und eine detaillierte Evaluation des Entstehungs- und Entscheidungsprozesses zu ermöglichen. Hierbei liegt dem Ansatz die Annahme zugrunde, dass Koalitionen (bspw. Regierungskoalitionen zum Thema Energiepolitik) politische Entstehungs- und Entscheidungsprozesse stärker beeinflussen können als einzelne Akteure. Das politische Handeln der jeweiligen Koalitionen richtet sich dabei nach dem jeweiligen „Belief System“ der Koalitionen, das als gemeinsame Wertvorstellungen und Positionen definiert werden kann, um eine dominante Stellung im Entstehungsprozess einzunehmen. Die Akteure innerhalb einer Advocacy Koalition eines Politikfeldes teilen ein gemeinsames Belief System, um die Handlungsstrategien durchzusetzen (vgl. Schörnberger 2016: 18-20).

## **Ökologische Modernisierung und ökologischer Strukturwandel**

Die Begrifflichkeiten der ökologischen Modernisierung und des ökologischen Strukturwandels fanden erstmals in den achtziger und neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts Einklang in die politische Debatte. Der ökologischen Modernisierung liegt dabei die Annahme zugrunde, dass Umweltzerstörungen und Umweltbelastungen durch politische und institutionelle Reformen gelöst werden können, wodurch staatliche und private Akteure ins Zentrum der Debatte rücken (vgl. Schörnberger 2016: 21). Ziel der ökologischen Modernisierung ist eine vorbeugende Umwelt- und Energiepolitik. U.a. Technische Innovationen sind im Konzept der ökologischen Modernisierung eine bedeutende Maßnahme, um langfristig Umweltproblemen vorzubeugen und eine ökologische Nachhaltigkeit auch in der Ökonomie zu erreichen. Allgegenwärtig ist im Zuge der ökologischen Modernisierung jedoch das Problem des Rebound-Effektes, bei dem positive Umwelteffekte (bspw. Energiespargeräte) durch steigendes Wachstum egalisiert werden können (vgl. Schörnberger 2016: 21). Das konkrete Energieeinsparungspotenzial von technischen Innovationen wird somit durch die generelle Zunahme von neuen Geräten in den Haushalten neutralisiert.

In Abgrenzung zur ökologischen Modernisierung plädiert der ökologische Strukturwandel für neue Formen von Produktion und Konsum und entwirft ein Gegenmodell zu bestehenden Wirtschaftsformen. Ziel ist ein allgemeiner gesamtgesellschaftlicher Verzicht, da nach der Theorie des ökologischen Strukturwandels technische Innovationen für eine nachhaltige ökologische Entwicklung alleine nicht ausreichen. Eine konkrete Durchsetzung des Modells erscheint durch den ökonomischen Verzicht der Akteure jedoch schwer vorstellbar (vgl. Schörnberger 2016: 21).

## **Pfadabhängigkeit**

Die Pfadabhängigkeit beschreibt einen Zustand, in dem vergangene und abgeschlossene politische Entscheidungen Einfluss auf gegenwärtige und künftige Entscheidungen nehmen können. Dem Konzept liegt die Annahme zugrunde, dass Pfadwechsel in einem jeweiligen Politikfeld mit hohen Kosten verbunden sind und aus diesem Grund in der politischen Praxis weniger in Betracht gezogen werden (vgl. Schörnberger 2016: 23). Das darin enthaltene Problem der Policy-Tradition, in dem neue Entscheidungsmöglichkeiten durch vergangene Entscheidungsmuster und Wertvorstellungen verhindert und blockiert werden, ist auch im Politikfeld der Energiepolitik allgegenwärtig. Energiepolitische Entscheidungen sind in vielen Fällen

(Atomenergie- und Kohleausstieg) mit hohen Kosten verbunden und benötigen neue Infrastrukturinvestitionen, wodurch politische Blockademöglichkeiten entstehen, die eine Abweichung vom Kurs erschweren (vgl. Schörnberger 2016: 23).

### **Multilevel und Local Governance**

Klimapolitische und Energiepolitische Aushandlungs- und Verfahrensprozesse benötigen durch ihre hohe Komplexität und gesellschaftspolitische Relevanz eine starke Interaktion verschiedener Politikebenen, die sich gegenseitig beeinflussen. Wird die Energiepolitik in einem Mehrebenensystem abgebildet stellt sich die Frage, welche politische Ebene welche Handlungsmöglichkeiten zum Ausbau erneuerbarer Energien bereitstellt (vgl. Hillsberg, Nuissl 2009: S. 21-30). Durch die hohe Komplexität der politischen Sachverhalte im Rahmen der Energiepolitik sind nationalstaatliche Institutionen auf die Expertise und Ressourcen von externen Akteuren angewiesen, um eine hohe Output-Legitimität in der Entscheidungsfindung zu erzeugen (vgl. Hillsberg, Nuissl 2009: S. 22). In der Governance-Forschung wird diese Methode als Multi-Level-Governance definiert, die verschiedenen Governance-Formen in sich vereint und durch eine Kombination von local, regional und transnationaler Governance-Formen neue Möglichkeiten der Steuerung verschiedener Politikebenen ermöglicht (vgl. Hillsberg, Nuissl 2009: S. 22). Als Ausgangspunkt von Multi-Level-Governance gelten die Konzepte von Mehrebenensystemen, in denen politische Akteure in einem institutionellen Rahmen über verschiedene Politikebenen interagieren und ihre Entscheidungen koordinieren müssen (vgl. Hillsberg, Nuissl 2009: S. 21-30). Governance tritt in Mehrebenensystemen dann auf, wenn politische Entscheidungen und Prozesse eine Ebene überlagern und eine hierarchische staatliche Institutionenordnung die gesetzten Ziele alleine nicht mehr erreichen kann. Die Ebenen bilden dabei „territoriale Einheiten“, die sich in ihren Ressourcen und Kompetenzen unterscheiden und dabei durch staatliche und private Akteure abgebildet werden können (vgl. Hillsberg, Nuissl 2009: S. 21-30). Hierbei können private und zivilgesellschaftliche Akteure durch neue Formen des Regierens staatliches Handeln ersetzen oder mit staatlichen Institutionen interagieren. Durch die Interaktion von öffentlichen und privaten Akteuren können wechselseitige Abhängigkeiten und Verteilungskonflikte zwischen den einzelnen Ebenen entstehen. Der Handlungsrahmen der verschiedenen Ebenen wird durch Aushandlungs- und Verhandlungsprozesse gebildet, die durch hierarchische und wettbewerbsbezogene Elemente beeinflusst werden können und dadurch einem Konkurrenzdruck ausgesetzt sind, um die jeweiligen Interessen der verschiedenen Akteure durchzusetzen (vgl. Hillsberg, Nuissl 2009: S. 28). Die Politik in Multi-Level-Governance-Arenen am Beispiel der

Energiepolitik vollzieht sich in Verhandlungen, da keine übergeordnete Instanz die einzelnen Handlungselemente bestimmt und sich alle Akteure über einen gemeinsamen Konsens artikulieren müssen. In vielen Fällen setzen Akteure dabei ihre eigene Position als Veto ein, um politische Entscheidungen zu blockieren. Diese Vetomacht wird jedoch häufig nur als „Drohpotenzial“ angesehen, da die generelle Konsensbereitschaft in den Verhandlungen überwiegt und eine Blockade die Output-Legitimität der Entscheidung gefährdet (vgl Hillsberg, Nuisl 2009: S. 21-30).

In der Betrachtung von Multi-Level-Governance-Arenen sollte kritisch hinterfragt werden, inwieweit nichtstaatliche Akteure an normative Kriterien des legitimen Regierens gebunden sind, wenn sie in der Bereitstellung von kollektiv bindende Entscheidungen involviert sind. Trotz der Möglichkeit einer höheren Qualität von politischen Entscheidungen treten vermehrt Legitimationsansprüche in die politikwissenschaftliche Betrachtung von Mehrebenensystemen. Fritz Scharpf differenziert in der Governance-Forschung zwischen einer Input- und Output-Legitimität. Die Input-Legitimität definiert Scharpf als eine größtmögliche Bereitstellung von Partizipationschancen, bei der die Betroffenen Zielgruppen von Politikereignissen auch durch eine aktive Beteiligungsmöglichkeit am Entscheidungsprozess mitwirken sollen (vgl Hillsberg, Nuisl 2009: S. 21-30). Diese größtmöglichen Partizipationschancen gestalten sich in der energiepolitischen Auseinandersetzung jedoch äußerst schwierig, da eine Einbeziehung aller Betroffenen die Möglichkeiten effektiven Regierens erschweren. Die daraus resultierende Output-Legitimität ermöglicht eine bessere Transparenz und Akzeptanz politischer Entscheidungen (vgl Hillsberg, Nuisl 2009: S. 26). In Folge dieser demokratisch-legitimen Anforderungen an Governance-Arenen ergeben sich für viele Autoren Legitimationsdefizite, die sich in den meisten Fällen in dem Fehlen einer zentralen Regelungsinstanz (staatliche Institutionen) niederschlägt. In vielen Fällen sind die Akteure in den Governance-Arenen von nationalstaatlichen Institutionen (Parlamenten) abgekoppelt, wodurch private Akteure und Sonderinteressen in ihrer Tragweite und Entscheidungsgewalt zu einflussreichen Akteuren in den Mehrebenensystemen zählen(vgl Hillsberg, Nuisl 2009: S. 21-30) . Durch diese erhöhte Abhängigkeit der Entscheidungsprozesse von externen Akteuren (Fachwissen) entsteht eine Schwächung der Transparenz und der Kontrolle von politischen Entscheidungen; darüber hinaus entsteht eine Kritik an der Zurechnung von Verantwortlichkeit. Der daraus entstehende „Schatten der Hierarchie“ beschreibt die Funktionsweise der Mehrheitsentscheidungen, die die Parlamente als

idealtypische Akteure einer repräsentativen Demokratie untergräbt (vgl. Hillsberg, Nuissl 2009: S. 32) .

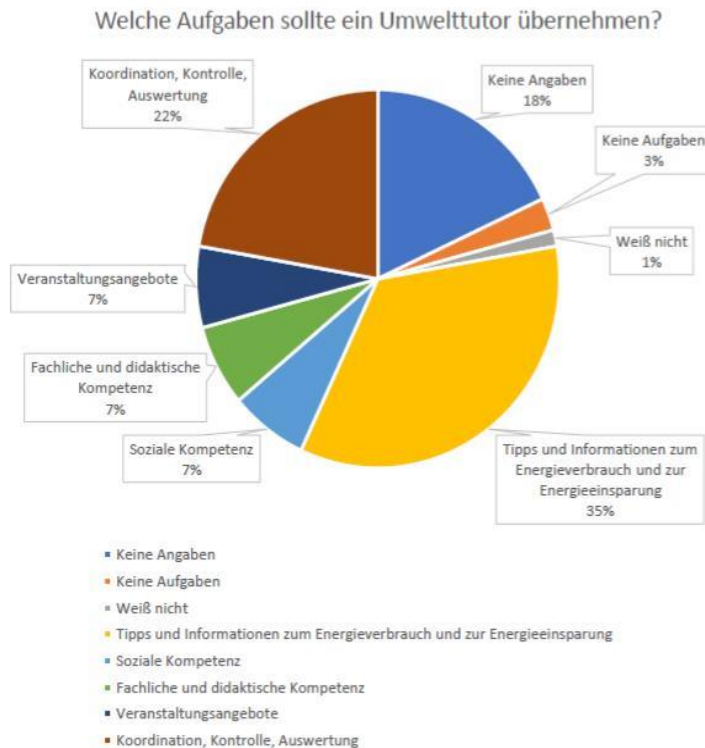
### **Umwelttutor**

Im Nachhaltigkeitsbericht der Universität Kassel positioniert sich das Studentenwerk für ein ressourcenschonendes und nachhaltiges Immobilienmanagement. Denn auch in universitären Wohneinrichtungen ist die richtige Mülltrennung und Energieeinsparung ein wichtiges Mittel, um nachhaltig wirtschaftlich zu handeln. Umwelttutoren bieten in diesem Zusammenhang als Schnittstelle zwischen Studentenwerk und Studierenden die Möglichkeit, Bewohner effektiv und begleitend zu ihrem Alltag zu einer nachhaltigen Mülltrennung anzuleiten und durch gezielte Energiespartipps für eine umweltbewusste Ressourcennutzung zu werben. Verschieden universitäre Einrichtung in Deutschland nutzen bereits die Stelle eines Umwelttutors. Detaillierte Angaben über Aufgaben, Erwartungen, Gewährleistungen und Erfahrungen im Umgang mit Umwelttutoren in universitären Einrichtungen sind über mediale Kanäle jedoch kaum abrufbar. Um den Umwelttutor auch für die Universität Kassel und unser Forschungsprojekt greifbar zu machen, bedarf es eines intensiven Informationsaustausches mit Anlaufstellen, die den Umwelttutor bereits einsetzen und über die Effektivität einer solchen Stelle berichten können.

In diesem Zusammenhang konnten wir das Leipziger Studentenwerk, das den Umwelttutor bereits einsetzt, für ein telefonisches Interview gewinnen. Ziel war es, gezielt Informationen über die Stelle des Umwelttutors zu erhalten und durch Erfahrungswerte der Anlaufstelle eine Übertragbarkeit des Umwelttutors auf die Universität Kassel und unser Forschungsprojekt zu prüfen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Onlinefragebogens zum Thema Umwelttutor ausgewertet, die methodische Vorgehensweise für ein qualitatives Experteninterview dargestellt, die Ergebnisse des Experteninterviews in Form eines interpretativen Verfahrens vorgestellt und im Anschluss ein allgemeines Fazit zum Umwelttutor in der Onlinebefragung und im Experteninterview abgegeben.

## Auswertung Fragebogen (Umwelttutor)



Die Frage „Welche Aufgaben sollte ein Umwelttutor übernehmen?“ wurde als eine offene Frage an die zukünftigen Wohnheimbewohner gestellt, das heißt sie konnten in einem leeren Textfeld frei antworten. Dadurch kam es seitens der Befragten zu vielen verschiedenen Antworten, daher haben wir unterschiedliche Kategorien entwickelt und ähnliche Antworten gebündelt. Unter folgenden Kategorien wurden die verschiedenen Antworten gruppiert: „Tipps und Informationen zum Energieverbrauch und zur Energieeinsparung“, „Koordination, Kontrolle und Auswertung“, „Veranstaltungsangebote“, „Fachliche und didaktische Kompetenz“, „Soziale Kompetenz“, „Keine Aufgaben“, „Weiß nicht“, und sowie die Kategorie „Keine Angaben“ für die Befragten, die das Antwortfeld leer gelassen haben.

Unter der Kategorie „Tipps und Informationen zum Energieverbrauch und zur Energieeinsparung“ fallen Antworten, die die zentrale Aufgabe des Umwelttutors in der „Hilfeleistung, beim Geben von Tipps, der Bereitstellung von Informationen, sowie der Beratung oder der Aufklärung“ sehen. Von den 72 Antworten der Befragten entfielen 25 Antworten auf diese Kategorie, dies sind 35 Prozent der Antworten und ist somit die Kategorie mit den meisten Antworten. Mit 16 Antworten ist die Kategorie „Koordination, Kontrolle und Auswertung“ die zweitgrößte Antwortkategorie. Zu ihr gehören Antworten, die die Aufgabe des Umwelttutors in der „Überwachung des Energieverbrauchs, die Kontrolle und den Überblick über den Energieverbrauch der

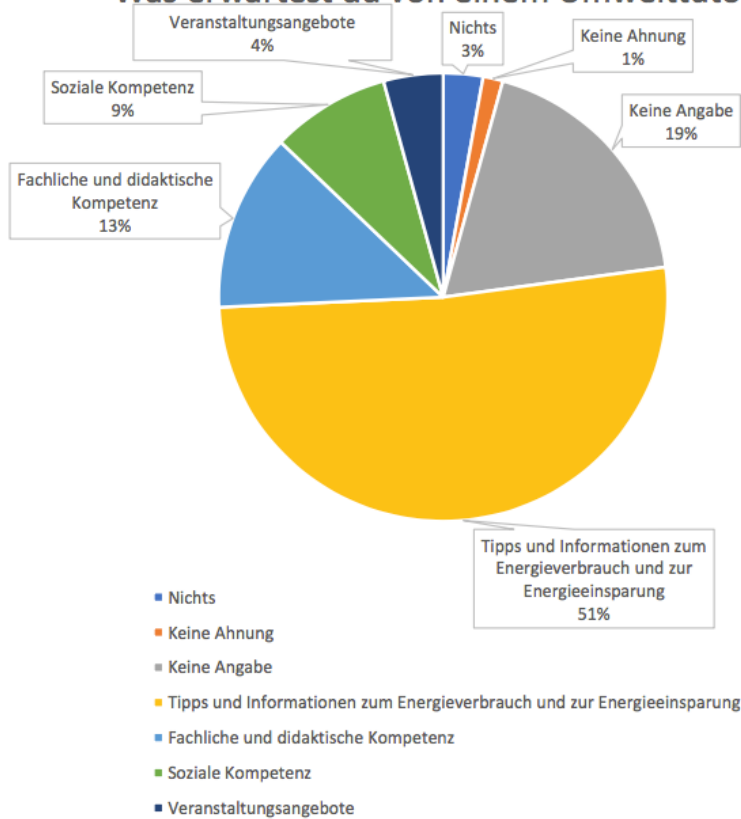


Bewohner zu behalten, sowie die Koordination zwischen den Gruppen, die Belohnungsvergabe und Auswertung des Wettbewerbes.

Zu den Kategorien „Veranstaltungsangebote“, „Fachliche und didaktische Kompetenz“, und „Soziale Kompetenz“ gab es jeweils 5 Antworten, dies entspricht jeweils 7 Prozent gesamten Antwortmenge. Zu den „Veranstaltungsangeboten“ zählen „gemeinsame Sitzungen, Infoveranstaltungen und Work Shops“ bei denen den Bewohnern Wissen vermittelt und die Gemeinschaft gestärkt werden soll. Die Bewohner des Wohnheims erwarten von einem Umwelttutor ein „Fachliche und didaktische Kompetenz“, für sie hat der Tutor eine Art Vorbildfunktion und muss mit guten Beispiel vorangehen. Des Weiteren ist es seine Aufgabe das Interesse bei den Bewohnern zu wecken und wozu er das nötige Fachwissen besitzen sollte. Auch ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein und Umweltbewusstsein, welches wir in der Kategorie „Soziale Kompetenz“ zusammengefasst haben, stellt für die Befragten einen wichtigen Bestandteil des Aufgabenbereichs eines Umwelttutors dar. Zwei Personen forderten, dass der Umwelttutor „Keine Aufgaben“ zu übernehmen hat. Eine Person antwortet „Weiß ich nicht“ und fällt damit in die Kategorie „Weiß nicht“. Von den insgesamt 54 Befragten haben allerdings auch 13 Personen das Textfeld leer gelassen und somit „Keine Angabe“ gemacht.

Abschließend kann festgehalten werden, dass aus der Antwortkategorie „Keine Aufgaben“ man eine allgemein ablehnende Haltung gegenüber einem Umwelttutor vermuten könnte. Das immerhin 13 Personen „Keine Angabe“ gemacht haben, könnte am „Freien schreiben“ liegen, da die Befragten eventuell der Aufwand abgeschreckt haben könnte. Die zentralen und wichtigen Aufgaben eines Umwelttutors sind laut der Befragung die Bereitstellung von Tipps und Informationen, dem Organisieren von Informationsveranstaltungen, der Kontrolle und Auswertung des Wettbewerbes. Allerdings benötigt für sie auch der Umwelttutor soziale, didaktische und fachliche Kompetenzen.

## Was erwartest du von einem Umwelttutor?

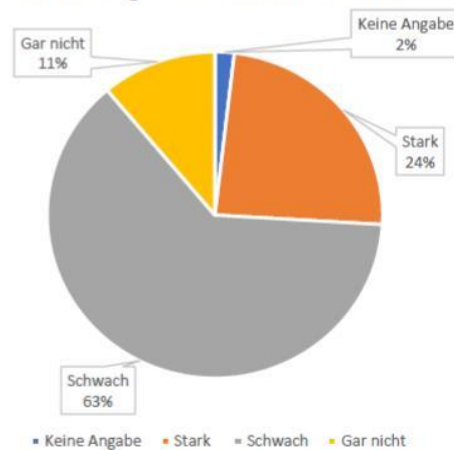


Die Frage „Was erwartest du von einem Umwelttutor“ wurde ergänzend zu der Frage „Welche Aufgaben sollte ein Umwelttutor übernehmen“ als eine offene Frage an die Probanden gerichtet. Hierbei konnten die Teilnehmer in einem freien Textfeld beliebig viele Antwortmöglichkeiten abgeben und individuell auf die Frage antworten. Da sich wie bei der ergänzenden offenen Frage verschiedenste Antwortmöglichkeiten ergaben, wurden inhaltlich gleiche Antworten zu Kategorien gebündelt, um ein möglichst objektives Ergebnis zu erzielen. In diesem Zusammenhang wurde eine Einteilung in sechs verschiedene Antwortkategorien vorgenommen: „Tipps und Informationen zum Energieverbrauch und zur Energieeinsparung“, „Fachliche und didaktische Kompetenz“, „Soziale Kompetenz“, „Veranstaltungsangebote“, „nichts“, „keine Ahnung“ und „keine Angabe“. Unter die Antwortkategorie „Tipps und Informationen zum Energieverbrauch und zur Energieeinsparung“ fielen Antwortmöglichkeiten, die eine direkte oder indirekte Beratung und Aufklärung der Wohnheimbewohner durch den Umwelttutor abbildeten. Hierzu zählten u.a. direkte Energiespartipps, Informationssammlungen zum Energiesparen, Hilfestellungen und Beratungen. Insgesamt fielen 36 von 70 Antworten (51% der Befragten) in diese Kategorie, wodurch diese den größten Prozentsatz aller Antwortkategorien innerhalb dieser Frage ausmacht. Die Antwortkategorie „Fachliche und Didaktische

Kompetenz“ umfasst Antwortmöglichkeiten, die fachliche, selbstreflexive, kommunikative und organisationsanalytische Kompetenzen abbilden. 9 von 70 Antworten wurden in dieser Kategorie aufgenommen, wodurch 13% aller Befragten die Fachliche und Didaktische Kompetenz eines Umwelttutors als wichtig erachten. Innerhalb der Antwortkategorie „Soziale Kompetenz“ wurden Antworten abgebildet, die individuelle und persönliche Anforderungen an den Umwelttutor formulierten. Hierzu zählten u.a. ein motivierendes, freundliches und engagiertes Auftreten. Insgesamt fielen 6 von 70 Antwortmöglichkeiten in die gebildete Kategorie; für 9% aller Befragten ist die soziale Kompetenz eine wichtige Anforderung an einen Umwelttutor. Die Antwortkategorie „Veranstaltungsangebot“ umfasst Antworten zu Workshops und Seminaren, die von Umwelttutor für die Gemeinschaft im Wohnheim organisiert werden. In diesem Zusammenhang wurden drei Antworten in die Kategorie mit aufgenommen; insgesamt 4% der Befragten erwarten demnach die Durchführung von Veranstaltungen durch den Umwelttutor für sinnvoll. Neben den bereits erläuterten Antwortkategorien haben 3% der Befragten keine Erwartungen an einen Umwelttutor, bzw. keine Ahnung zu diesem Thema (1%). Negativ zu bewerten ist, dass 19% aller Befragten keine Antwort abgaben, insgesamt 13 Personen. Dieser Prozentsatz ist im Vergleich zu den anderen Werten der Zweithöchste.

Über 50% aller Befragten erwarten von einem Umwelttutor direkte Tipps und Informationen zum Energiesparen. Neben diesem hohen Prozentsatz ist der Wert derer auffällig, die keine Antwort zu dieser Frage abgaben. Eine mögliche Ursache hierfür kann ein allgemeines Desinteresse am Fragebogen oder am Konzept des Umwelttutors selber sein. Dennoch konnte durch die verschiedenen Antwortkategorien ein Anforderungsprofil an einen möglichen Umwelttutor erstellt werden.

Inwieweit würde sich durch die Anleitung und das Angebot eines Umwelttutors dein Energieverbrauch reduzieren?



Die Frage „Inwieweit würde sich durch die Anleitung und das Angebot eines Umwelttutors dein Energieverbrauch reduzieren?“ ist eine geschlossene Frage, die Befragten konnten auf einer Skala zwischen „Stark“, „Schwach“ und „Gar nicht“ wählen. Der Großteil der Bewohner (63 Prozent), um genau zu sein 34 Personen, beantwortete die Frage damit, dass die Anleitung und das Angebot eines Umwelttutors ihren Energieverbrauch nur „schwach“ beeinflussen würde. Demgegenüber stehen 13 Personen, die angegeben haben das ein Umwelttutor ihren Energieverbrauch „stark“ reduzieren würde. Dass das Konzept eines Umwelttutors gar keinen Einfluss auf den Energieverbrauch der Bewohner haben würde, hatten insgesamt 6 Personen angekreuzt. Eine Person hat bei dieser Frage keine Angabe gemacht. Zusammenfassend kann man sagen das 74 Prozent der befragten Wohnheimbewohner annehmen, das ein Umwelttutor ihr Verhalten beim Energieverbrauch nur „schwach“ oder „gar nicht“ beeinflussen wird.

Der hohe Prozentsatz der Antwortkategorien „Schwach“ und „Gar nicht“ bezogen auf die Frage „Inwieweit würde sich durch die Anleitung und das Angebot eines Umwelttutors dein Energieverbrauch reduzieren“ wirft die Frage auf, ob das Konzept des Umwelttutors den gewünschten Erfolg erzielt und von den Bewohnern angenommen wird.

## Methode

Die durchgeführte Erhebung orientiert sich an der Analyse qualitativer Experteninterviews. „Qualitative Experteninterviews können definiert werden als ein systematisches und theoriegeleitetes Verfahren der Datenerhebung in Form der Befragung von Personen, die über exklusives Wissen über politische Verhandlungs- und Entscheidungsprozesse oder über Strategien, Instrumente und die

Wirkungsweise von Politik verfügen“ (vgl. Kaiser 2014: 8). Um das Thema von offizieller Seite aus zu bewerten, konnte durch mehrfache Kontaktversuche Beate Wolff, Ansprechpartnerin des Leipziger Studentenwerkes und Zuständige für Umwelttutoren, gewonnen werden. Die Art der Information des Experten bestimmt über den Erkenntnisgewinn für die Analyse von politischen Strukturen, Akteuren und Prozessen. Hierbei kann unterschieden werden zwischen Kontextwissen über institutionelle Rahmenbedingungen, Betriebswissen als Form der Kenntnis über Prozesse der Bewältigung politischer Probleme und Deutungswissen, das Informationen über Einstellungen und subjektive Einschätzungen des Experten beinhaltet (vgl. Kaiser 2014: 5). Das exklusive Wissen der Expertin Wolff in der anschließenden Erhebungseinheit lässt sich dem Betriebswissen und Deutungswissen zuordnen, da interne Besonderheiten erläutert werden und subjektive Wahrnehmungen zu verschiedenen Themenkomplexen dargestellt wurden. Das Interview fand am 30.11.2017 von 12-12:30 Uhr statt und wurde telefonisch durchgeführt. Die Inhalte des Interviews wurden hierbei in Form einer Audiodatei zur nachträglichen Aufarbeitung und Analyse aufgezeichnet.

Die gewonnenen Daten aus qualitativen Experteninterviews können im Vergleich zu quantitativen Erhebungen nicht adäquat statistisch ausgewertet werden. Dies ist bedingt durch die geringe Standardisierung und Offenheit der Instrumente der Datenerhebung. Als Lösung zur Auswertung des Interviews wird ein interpretatives Verfahren angewendet. Durch die angestrebte Gewinnung von Sachinformationen benötige ich hierfür eine Strukturierung der qualitativen Erhebung durch einen Interviewleitfaden (vgl. Kaiser 2014: 3). Die Arbeit umfasst dadurch eine Mischung aus einem explorativen Experteninterview und einem leitfadengestützten Experteninterview. Explorative Vorstudien werden für einen Erkenntnisgewinn über eine wenig erforschte Fragestellung verwendet. Da zu einem Umwelttutor noch keine belastbaren empirischen Daten vorliegen, kann durch eine explorative Vorstudie eine Sammlung von Informationen zu theoretischen Annahmen durchgeführt werden. Diese explorative Expertenbefragung kann durch eine spätere stärker standardisierte und strukturierte Analyse erweitert werden (vgl. Kaiser 2014: 29-30). Die Erhebung vereint auch Elemente eines leitfadengestützten Experteninterviews, da exklusive Informationen über ein Untersuchungsobjekt generiert werden, die durch die Spezifität der Informationen erreicht wird (vgl. Kaiser 2014: 31).

Der Interviewleitfaden bildet das Erhebungsinstrument durch den das Interview gesteuert und strukturiert wird. Dieser wurde bewusst mit offenen Fragen zu verschiedenen Themenkomplexen gestaltet. Der Leitfaden umfasst zehn offene

Fragen, die verschiedene Themenkomplexe abdecken, um einen möglichst breiten und fundierten Einblick zu erhalten.

Die Erfüllung der Gütekriterien qualitativer Forschung ist ebenfalls erforderlich, um eine analytisch korrekte und theoriegeleitete Untersuchung durchzuführen. Hierbei muss u.a. eine theoriegeleitete Vorgehensweise durchgeführt werden. Diese impliziert eine Anknüpfung der Analyse an ein bereits existierendes theoretisches Konstrukt. Das theoretische Wissen zum Umwelttutor basiert aufgrund der Exklusivität des Gegenstandes nicht auf wissenschaftlichen Daten, sondern auf Informationspapieren des Studentenwerkes. Hierdurch kann keine theoriegeleitete Untersuchung durchgeführt werden. Das Interview dient dadurch dem Zweck, allgemeine Sachinformationen zu generieren, die durch ein interpretatives Verfahren auf das Forschungsvorhaben angewendet werden. Die Neutralität und Offenheit gegenüber den Erkenntnissen des Interviews ist ebenfalls erforderlich, um alle Informationen des Experten einfließen zu lassen und eine Bestätigung bereits existierender Annahmen zu vermeiden (vgl. Kaiser 2014: 8). Dies erfolgte durch einen offenen Interviewleitfaden, der Suggestivfragen vermeiden sollte und verschiedene Fragetypen enthält, der verschiedene Arten von Wissen generieren sollte. Des Weiteren ist eine intersubjektive Nachvollziehbarkeit der Verfahren und Analysen als Gütekriterium erforderlich. Diese kann durch den geringen Grad der Standardisierung des Erhebungsinstrumentes nicht vollständig gewährleistet werden. Durch eine Offenlegung und Dokumentation der Datenerhebung, Interpretation und Analyse kann jedoch eine gewisse Nachvollziehbarkeit der Vorgehensweise erreicht werden, wodurch sich der Prozess der Analyse Dritten erkennbar wird und bewertet werden kann (vgl. kaiser 2014: 6). Hierzu ist die Offenlegung des Leitfadens, der Gesprächssituation und der Datenanalyse erforderlich, welche sich im Anhang wiederfinden (vgl. kaiser 2014: 10).

Durch die Transkription des aufgezeichneten Experteninterviews kann eine anschließende Interpretation durchgeführt werden. Die nächsten Schritte der Analyse umfassen die Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung der Ergebnisse (vgl. Kaiser 2014: 90). In der Transkription wurde das Material auf die wesentlichen Inhalte reduziert. In der Strukturierung werden die einzelnen ausgewählten Passagen interpretiert und auf die Situation an der Universität Kassel bezogen. Durch die Festlegung von Analyseeinheiten wird der Umfang der einzelnen Passagen definiert, der einzelne Sätze, Abschnitte, oder Absätze des Interviews beinhalten kann (vgl. Kaiser 2014: 25). Wir haben uns bewusst für die Kodierung von Absätzen entschieden, da einzelne Sätze zum Teil zu wenig Information enthalten und bei ganzen Abschnitten die Kodierung unscharf wird.

## Interviewanalyse

Im Folgenden werden einzelne wesentliche Interviewaussagen aus dem schriftlichen Transkript zitiert und auf das Forschungsvorhaben der Universität angewendet. Dabei wird eine abschließende Einschätzung der Aussagen vorgenommen und eine Übertragbarkeit des Umwelttutors auf die Universität Kassel und das Forschungsvorhaben geprüft.

Die ersten beiden Aussagen beziehen sich auf allgemeine Informationen zum Umwelttutor an der Universität Leipzig: *„Ne ne, soweit sind wir da noch nicht. Also es ist erstmal so, der Umwelttutor ist ehrenamtlich. Das ist ein Ehrenamt, wo wir eine Aufwandspauschale zahlen, die ist nicht sehr hoch, 50 € im Monat, aber es ist wirklich mehr ein Ehrenamt. Das meiste läuft jetzt nun in der Kommunikation über Facebook und da machen wir das so, wir haben schon länger die Wohnheimsprecher, die in den Wohnheimen aktiv sind und sich mit Informationen austauschen und so haben die Wohnheimsprecher früher mal Umwelttipps erarbeitet und weitergegeben und daraus sind dann die Umwelttutoren entstanden. Etwa, wie dusche ich richtig, es ging zum Beispiel um das Thema „Wassersparen“, „nicht so lange duschen“, „Wassersparen beim Zähneputzen und Waschen“, „Nicht das Wasser laufen zu lassen“ und solche Dinge. Damals haben wir etwas gestartet, das ist nun schon paar Jahre her. In einem Wohnheim haben wir immer den Tipp des Monats ausgehängt, dies ist recht gut angekommen, also mit einem Bild und einem Text, zum Beispiel „Achtung die Heizperiode beginnt, nun wieder richtig lüften.“ Diese Aufgaben sind jetzt an die Umwelttutoren mitübergangen und die versuchen jetzt wieder neue Texte zu entwickeln. Jetzt sind wir gerade dabei die Facebookseite richtig aufzubauen und zu stabilisieren und zu füllen und dort natürlich immer die neuen Tipps zu veröffentlichen. Jetzt müssen wir kurz einen gedanklichen Sprung machen – denn ganz wichtig ist die Müll, bzw. das Thema Mülltrennung und da war bei uns etwas vorausgegangen, also wir geben hier auch immer Tipps beim Einzug zum Thema Mülltrennung, da stellt die Stadtreinigung uns auch gute Materialien zur Verfügung, wie trennt man richtig Müll, selbstverständlich auch in verschiedenen Sprachen. Aber da ist es wie gesagt leider so, wir haben auch viele Studenten die nur kurzzeitig hier sind, vor allem den Kurzzeitstudenten ist die Mülltrennung egal, die zahlen halt ihre Miete, es wird ja nicht gesondert abgerechnet und daher ist ihnen die Mülltrennung egal“ (Wolff 2017: S.1, Z.24-48). „Die beiden Umwelttutoren sind praktisch dafür da die Website zu pflegen, dann immer die Infos zu erneuern und natürlich die Kontakte auch zu unseren anderen ehrenamtlichen Tutoren und Wohnheimsprechern zu halten. Wir haben auch einmal ein Konzept dafür entwickelt, wenn die Bewohner untereinander Probleme haben, wenn es etwa um Mülltrennung und Sauberkeit geht, dafür haben wir einen*

*Reinigungsplan entwickelt, und Hinweise fürs Putzen erarbeitet. Dies Pläne und Hinweise haben wir dann auch in verschiedene Sprachen übersetzt, so dass wir etwas haben, was wir ihnen beim Einzug in die Hand geben können. Gezielt die Müllkosten zu untersuchen machen wir allerdings nicht, dafür fehlen uns die Kapazitäten, wir können leider nicht in die Tiefe gehen. Unter unseren Bedingungen ist das nicht machbar, dafür müssten schon Profis ran. Die Kosten genauer zu kontrollieren wäre momentan ein zu großer Aufwand, davon sind wir momentan weit entfernt. Leider!“ (Wolff 2017: S. 2, Z. 89-101).*

Frau Wolff bestätigt, dass es sich bei einem Umwelttutor um ein Ehrenamt handelt, welches durch eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50€ vergütet wird. Durch diese Information haben wir für das Projekt an der Universität Kassel einen groben Richtwert für eine Vergütung eines Umwelttutors. Zu den Aufgabengebieten eines Tutors zählen laut Wolff neben den Energiespartipps auch Tipps zur korrekten Mülltrennung. Die Aussagen von Frau Wolff decken sich in diesem Zusammenhang mit den Ergebnissen der Onlinebefragung: Hier erwarten über 50% der Befragten direkte Tipps zum Energiesparen und zum Energieverbrauch des Wohnheimes. Der „Tipp des Monats“, der an der Universität Leipzig laut Wolff von den Umwelttutoren initiiert wird, deckt sich ebenfalls mit den Überlegungen unserer Projektgruppe zu den Aufgabengebieten eines Umwelttutors. Hierbei können die Energiespartipps und Verbrauchswerte der jeweiligen Etagen direkt über einen Bildschirm im Eingangsbereich des Wohnheimes sichtbar gemacht werden, wodurch der Wettbewerbsgedanke gefördert wird und zum Energiesparen angeregt wird. Die Erwartungen der „soziale Kompetenz“ (4%), der „Fachlichen und didaktischen Kompetenz“ (13%) und des „Veranstaltungsangebotes“ (4%), die die Befragten in der Umfrage an einen Umwelttutor richten, konnte Frau Wolff nicht bestätigen. Die Hauptaufgabe eines Umwelttutors liegt laut Frau Wolff in der Pflege eines Kommunikationskanales via „Facebook“, durch den Energiespartipps kommuniziert werden. Dieser Kommunikationskanal kann neben einem Bildschirm im Eingangsbereich ebenfalls für das Projekt Kassel ebenfalls in Erwägung gezogen werden.

Im weiteren Verlauf des Interviews bestätigt Frau Wolff, dass ein Wettbewerbsgedanke zum Energiesparen anregen kann und benennt hierfür auch konkrete Maßnahmen: *„Wir können sie ja nicht zur Sparsamkeit zwingen. Aber wir haben vor einigen Jahren, das ging vom Deutschen Studentenwerk aus, die hatten eine Aktion „Stromsparen in Wohnheimen“ initiiert und die haben uns das Infomaterial gestellt und geliefert, wodurch uns viel Aufwand erspart wurde. Das war ein Stromsparwettbewerb und da haben hier drei Wohnheime mitgemacht, also in*



*Leipzig, und da haben wir hier auch gesagt, wir spendieren dem Sieger eine Party von 500 Euro. In der Zeit haben wir dann auch realisiert, dass wir die Verbräuche ganz bewusst gemessen haben. Da war ein Wohnheim dabei was rasant gespart hat. Alle Mitbewohner haben mitgemacht. Der Wohnheimsprecher war richtig taff, der war richtig gut. Er war von der Sache völlig überzeugt und engagiert, er hat mit den einzelnen Mitbewohnern Kontakt aufgenommen. Dadurch ist die Sache richtig klasse gelaufen, aber die ganze Sache war sehr zeitaufwendig und man braucht die passenden Leute, die da auch mitmachen. Es gab da natürlich auch Ignoranten, denen war der ganze Wettbewerb egal, die gab es auch. Daran sieht man, man kann da schon etwas bewegen, aber muss da auch richtig dranbleiben und eine Belohnung in Aussicht stellen, so ticken wir Menschen ja. Es sind nicht alle nur Idealisten“ (Wolff 2017: S. 3, Z.123-138). Die Aussagen von Frau Wolff zeigen, dass ein Wettbewerb zum Stromsparen in Wohnheimen von der breiten Masse der Bewohner positiv aufgenommen werden kann, wenn dieser richtig kommuniziert wird und ein Anreiz für die Teilnehmer besteht: In diesem Zusammenhang führten die Umwelttutoren eine Aktion in Kooperation mit dem Leipziger Studentenwerk und dem Studentenwerk Deutschland durch: Drei Leipziger Studentenwohnheime nahmen an einem Stromsparwettbewerb teil und traten über sechs Monate in Konkurrenz. Die Gesamtverbräuche der Wohnheime wurden dokumentiert und am Ende verglichen, das Wohnheim mit dem geringsten Verbrauch erhielt als Gewinn 500 Euro für eine Wohnheimparty. Das Ergebnis zeigt, dass ein Wettbewerbsanreiz, bspw. durch monetäre Mittel, essentiell ist, um eine breite Akzeptanz und Bereitschaft zum Stromsparen zu erzeugen. Mögliche Vergütungsmechanismen wurden im Zuge unserer Onlinebefragung kommuniziert (siehe Auswertung Fragebogen). Detaillierte Aussagen zu den Ergebnissen des Wettbewerbes und etwaigen Evaluationen konnte uns Frau Wolff jedoch nicht darlegen.*

Zu genaueren Informationen über den zeitlichen Aufwand eines Umwelttutors äußerte sich Frau Wolff wie folgt: *„Ja, also das kann ich ihnen nur schwer sagen, die arbeiten ehrenamtlich und ein großes Konzept oder Zeitvorgaben haben wir nicht. Ich kann Ihnen keinen ganz genauen Zeitaufwand sagen. Ich vermute es sind 10 bis 15 Stunden im Monat. Ihr Aufgabengebiet ist hauptsächlich die Facebookseite zu betreuen. Aber wir sind jetzt auch gerade dabei, also es ist jetzt geplant einen Film zu produzieren zum Thema Mülltrennung, Ziel ist es ein Piktogramm zu entwickeln, damit es für jedermann direkt verständlich ist“* (Wolff 2017: S. 3, Z.145-151). Frau Wolff konnte uns in diesem Punkt nur eine grobe Einschätzung des zeitlichen Aufwandes nennen. Über belastbare Zahlen oder Erfahrungswerte der Tutoren konnte sie uns leider keine weitere Auskunft geben. Dennoch kann der grobe zeitliche

Aufwand von 10 bis 15 Stunden im Monat als Richtwert für einen möglichen Umwelttutor an der Universität Kassel genutzt werden.

Das Studentenwerk Leipzig konzentriert sich aktuell mehr auf die korrekte Mülltrennung. Daher ist ein Imagefilm über die richtige Mülltrennung in Planung. Die größeren Probleme liegen beim Stromverbrauch und bei der Mülltrennung, in beiden Kategorien verhindert vor allem die Pauschalabrechnung ein sparsameres und nachhaltigeres Wohnverhalten. Auch der regelmäßige Bewohnerwechsel behindert die Arbeit der Umwelttutoren, da dadurch einerseits das Interesse der Studenten eher gering ist und die Umwelttutoren die Regeln und Tipps immer wieder neu erklären müssen. Besonders Studenten aus anderen Bundesländern und Auslandsstudenten sind unterschiedliche Standards in der Mülltrennung gewohnt, die nur schwer wieder abzugewöhnen sind. Die Umwelttutoren haben weder Kontroll- noch Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den Bewohnern der Studentenwohnheime. Sie können lediglich Tipps geben und den Studenten als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Auch aufgrund nicht vorhandener Ressourcen können die Aktionen nicht ausgewertet werden.

### ***Allgemeines Fazit***

Frau Wolff bestätigte im Verlauf des Interviews allgemeine Informationen über den Umwelttutor, die auch über die Website des Leipziger Studentenwerkes abrufbar sind. Genauere Zahlen, Erfahrungswerte, oder auch eine direkte Vermittlung zu den Tutoren konnten wir jedoch nicht in Erfahrung bringen. Einen detaillierten Einblick in die Funktionsweise und den Alltag eines Umwelttutors konnten wir somit nicht erhalten. Es bedarf einer konkreteren Ausgestaltung der Position des Umwelttutors. Negativ zu bewerten ist die Kontaktaufnahme mit dem Leipziger Studentenwerk: Erste Kontaktversuche (Telefon, Mail) wurden nicht beantwortet oder zurückgewiesen. Erst durch mehrmalige Versuche in einer Zeitspanne von mehreren Monaten wurde unserer Interviewanfrage stattgegeben. Vor dem Hintergrund des eher geringen Erkenntnisgewinns des Interviews ist dies aus unserer Sicht negativ zu werten. Dennoch konnten durch das Interview Annahmen über den Umwelttutor bestätigt werden und allgemeine Sachinformationen generiert werden.

Die Auswertung des Fragebogens zum Thema Umwelttutors zeigt, dass die Befragten eine Bereitstellung von Informationen zum Energiesparen begrüßen würden. Kritisch hinterfragt werden muss jedoch, ob das Angebot eines Tutors die Bewohner tatsächlich zum Energiesparen anregen kann, da 61% der Befragten einen eher schwachen Effekt auf ihren Energieverbrauch durch Energiespartipps erwarten. Die Erfolgchancen hängen dabei stark davon ab, ob ein Wettbewerbsgedanke unter den

Bewohnern erzeugt werden kann, welcher durch Vergütungen begünstigt werden kann.

### **Literatur**

Aden, Hartmut (2012): *Umweltpolitik*. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag (Elemente der Politik).

Böcher, Michael; Töller, Annette Elisabeth (2012): *Umweltpolitik in Deutschland. Eine politikfeldanalytische Einführung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH (Grundwissen Politik, 50).

Heins, Bernd; Behrens, Christian (2016): *Handbuch Energiepolitik*. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung (Study / Hans-Böckler-Stiftung, Nr. 316).

Hilsberg, Johanna/ Nuisssl, Henning (2009): „Good Governance“ auf lokaler Ebene – Ansätze zur Konzeptualisierung und Operationalisierung, Leipzig: UFZ.

Illing, Falk (2012): *Energiepolitik in Deutschland. Die Energiepolitischen Maßnahmen Der Bundesregierung 1949 – 2013*.

Illing, Falk (2015): *Energiepolitik in Deutschland. Die Energiepolitischen Maßnahmen Der Bundesregierung 1949 - 2015*. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage.

Kaiser, Robert (2014): *Qualitative Experteninterviews: Kozeptionelle Grundlagen und praktische Durchführungen*, Wiesbaden: Springer.

Löschel, Andreas (2009): *Die Zukunft der Kohle in der Stromerzeugung in Deutschland. Eine umweltökonomische Betrachtung der öffentlichen Diskussion*. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung (Energiepolitik, 1).

Molitor, Reimar/ Nischwitz, Guido/ Rohne Silvia: *Local and Regional Governance für eine nachhaltige Entwicklung*, Berlin: Institut für ökologische Wirtschaftsforschung

Schörnberger, Philipp (2016): *Kommunale Politik zum Ausbau erneuerbarer Energien – Handlungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele und Erfolgsbedingungen*, München: oekom.

Online:

<http://www.bpb.de/izpb/8971/umweltbewusstsein-und-umweltverhalten>

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202196/umweltpolitik?p=all>

<http://www.bpb.de/izpb/9015/staatliche-umweltpolitik-am-beispiel-deutschlands>

<http://www.bpb.de/politik/wirtschaft/energiepolitik/153722/energiewende>

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2014/07/2014-07-11-bmu-aktionstag-nachhaltigkeit-bericht.html>

### **Fragenkatalog**

Fragen zum Thema Umwelttutor:

1. Welche Aufgaben übernimmt der Umwelttutor?

2. Wie groß ist der zeitliche Aufwand für die Arbeit als Umwelttutor?
3. Erhält der Umwelttutor eine finanzielle Entschädigung für die Arbeit?
4. Welchen Einfluss hat er auf die Studenten, hat er Sanktionsmöglichkeiten oder kann er etwa Belohnungen verteilen?
5. Wie kam es dazu, dass die Universität Leipzig einen Umwelttutor etabliert hat?
6. Welche Bedeutung hat der Umwelttutor für das Thema Nachhaltigkeit an der Universität Leipzig?
7. Was bewirkt der Umwelttutor konkret?
8. Inwieweit lässt sich sein Erfolg messen, entsteht zum Beispiel weniger Müll oder sind die Energiekosten gesunken?

### ***Transkript***

O: Wir sind eine Gruppe von Studierenden von der Universität Kassel und arbeiten an einem Projekt zum Thema Bürgerenergie, „Eine nachhaltige Universität“ und da geht es darum ein Konzept zu entwickeln, wie das Studentenwohnheim, welches jetzt neu eröffnet werden soll, nachhaltiger werden kann und die Studenten und die Bewohner zum Energiesparen angeregt werden können. An dem Projekt sind von Sozialwissenschaftlern über Ingenieure verschiedene Studiengänge dabei. Ich und meine Kommilitone studieren Politikwissenschaften und wir sind bei der Recherche auf das Konzept des Umwelttutors gestoßen und dabei haben wir gesehen, dass das Studentenwerk Leipzig schon einen Umwelttutor hat und deswegen sind wir auf sie gestoßen und wollten das Studentenwerk Leipzig kontaktieren und ein paar Fragen stellen.

W: Genau! Haben sie sich schon auf der Website orientiert?

O: Genau, wir haben auf der Website auch schon einiges gefunden und sie genauer durchsucht.

W: Gibt ja schon einige Informationen zu sehen.

O: Richtig, deswegen könnten sich auch einige Fragen doppelten, falls dies der Fall ist sagen sie einfach Bescheid und verweisen auf die Website und einen Link und dann können wir es nachlesen. Ansonsten erhoffen wir uns Informationen, die nicht auf der Homepage stehen.

Wir haben uns gefragt, welche Aufgaben genau übernimmt der Umwelttutor, für uns war nicht ganz genau klar, ob der Umwelttutor jetzt nur als Ansprechpartner in den Studentenwohnheimen agiert oder er auch Aufgaben übernimmt, wie etwa Workshops zuleiten oder ähnliches?

W: Ne ne, soweit sind wir da noch nicht. Also es ist erstmal so, der Umwelttutor ist ehrenamtlich. Das ist ein Ehrenamt, wo wir eine Aufwandspauschale zahlen, die ist nicht sehr hoch, 50 € im Monat, aber es ist wirklich mehr ein Ehrenamt. Das meiste läuft jetzt nun in der Kommunikation über Facebook

und da machen wir das so, wir haben schon länger die Wohnheimsprecher, die in den Wohnheimen aktiv sind und sich mit Informationen austauschen und so haben die Wohnheimsprecher früher mal Umwelttipps erarbeitet und weitergegeben und daraus sind dann die Umwelttutoren entstanden. Etwa, wie dusche ich richtig, es ging zum Beispiel um das Thema "Wassersparen", „nicht so lange duschen“, „Wassersparen beim Zähneputzen und Waschen“, "Nicht das Wasser laufen zu lassen" und solche Dinge. Damals haben wir etwas gestartet, das ist nun schon paar Jahre her. In einem Wohnheim haben wir immer den Tipp des Monats ausgehängt, dies ist recht gut angekommen also mit einem Bild und einem Text, zum Beispiel „Achtung die Heizperiode beginnt, nun wieder richtig lüften.“ Diese Aufgaben sind jetzt an die Umwelttutoren mitübergegangen und die versuchen jetzt wieder neue Texte zu entwickeln. Jetzt sind wir gerade dabei die Facebookseite richtig aufzubauen und zu stabilisieren und zu füllen und dort natürlich immer die neuen Tipps zu veröffentlichen. Jetzt müssen wir kurz einen gedanklichen Sprung machen – denn ganz wichtig ist die Müll, bzw. das Thema Mülltrennung, und da war bei uns etwas vorausgegangen, also wir geben hier auch immer Tipps beim Einzug zum Thema Mülltrennung, da stellt die Stadtreinigung uns auch gute Materialien zur Verfügung, wie trennt man richtig Müll, selbstverständlich auch in verschiedenen Sprachen. Aber da ist es wie gesagt leider so, wir haben auch viele Studenten die nur kurzzeitig hier sind, vor allem den Kurzzeitstudenten ist die Mülltrennung egal, die zahlen halt ihre Miete, es wird ja nicht gesondert abgerechnet und daher ist ihnen die Mülltrennung egal.

O: Genau, dies ist häufig ein zentrales Problem.

W: Wir haben in unseren gelben Tonnen Plastikmüll, da kommt die Schwierigkeit hinzu, dass selbst in den Bundesländern die Farben und die Tonnen unterschiedlich sind und mitunter eine andere Bedeutung haben und es nicht einheitlich geregelt ist. Jemand der aus Baden-Württemberg kommt, hat eine ganz andere Mülltrennung kennelernt und wir sind ja auch Gewohnheitsmenschen. Wir hatten das Problem, dass in die gelbe Tonne, in die der Plastikmüll reingehört, auch der Hausmüll gelandet ist. Der Plastikmüll ist eigentlich auch kostenfrei. Und als Reaktion hat uns die Stadt die gelben Tonnen von heute auf Morgen einfach weggenommen und da gab es richtig Probleme. Daher haben wir natürlich beschlossen, jetzt muss mal richtig etwas passieren und haben die Bewohnern angeschrieben und versucht auch noch mal mitzuteilen, wie man am besten Müll trennt und haben dann eine Aktion gestartet, in erster Linie zusammen mit den Umwelttutoren und mit Unterstützung der Wohnheimsprecher und haben uns im Sommer vor die Mülltonnen gestellt und haben die Bewohner angesprochen und haben uns von ihnen zeigen lassen, wie sie ihren Müll trennen. In kürzester Zeit war kein Mitbewohner mehr zusehen, daher sind wir noch gezielter auf die Bewohner zugegangen. Unser Fazit, ob jetzt ausländische Studierende oder deutsche, also überall gibt's schwarze Schafe, für die ausländischen Studierenden ist es natürlich besonders schwierig den Müll richtig zu trennen, für einige Deutsche allerdings auch. Also wir hatten sehr wenige gute Vorbilder. Deswegen versuchen wir noch immer die Mülltrennung den Bewohner so gut wie es geht zu erklären. Dies wird allerdings eine „Never Ending Story“ bleiben. Mülltrennung wird immer ein Thema bleiben, da ja auch immer neue Bewohner ins Wohnheim einziehen. Diese haben auch wieder andere Ansichten zur Mülltrennung, gerade die aus den arabischen Ländern sind Mülltrennung nicht gewöhnt. Eine Umwelttutorin ist auch arabisch, sie berichtet, dass bei ihr zu

Hause der Müll am Straßenrand und im Wald liegt, da wird gar nicht getrennt. Das genau sind die Schwierigkeiten auf die wir hier treffen. Es geht darum den Leuten bewusst zu machen, „trennt den Müll“, denn die Umwelt ist unsere Zukunft. Uns geht es nicht nur um die Kosten, uns geht es auch um die Umwelt, das ist unsere Intention. Unsere Erde soll erhalten bleiben und natürlich sollen auch die Kosten reduziert werden. Wir sind immer noch am Überlegen wie wir es am besten machen, wir geben die Tipps, aber wir kriegen relativ wenig zurück. Wir haben verschiedene Ideen, wir könnten die Mülltonnen bekleben oder große Tafeln aufstellen. Fakt ist die Mülltrennung erfolgt schon in der Küche. Genau dort müsste man ansetzen, dort müssen die richtigen Mülleimer stehen und benutzt werden und auch dort müssen Hinweise hin. Die Umsetzung dessen ist allerdings sehr schwierig, es müssten die Mülleimer mit den passenden Tüten gestellt werden, ist alles sehr komplex, daher haben wir die Idee noch nicht umgesetzt. Mülltrennung ist allerdings in der ganzen Gesellschaft ein Problem, dies berichten uns regelmäßig die Stadtwerke, je anonymer, desto schlechter die Trennung. Es ist ein Thema welches auch auf den privaten Bereich zutrifft. Die beiden Umwelttutoren sind praktisch dafür da die Website zu pflegen, dann immer die Infos zu erneuern und natürlich die Kontakte auch zu unseren anderen ehrenamtlichen Tutoren und Wohnheimsprechern zu halten. Wir haben auch einmal ein Konzept dafür entwickelt, wenn die Bewohner untereinander Probleme haben, wenn es etwa um Mülltrennung und Sauberkeit geht, dafür haben wir einen Reinigungsplan entwickelt, und Hinweise fürs Putzen erarbeitet. Dies Pläne und Hinweise haben wir dann auch in verschiedene Sprachen übersetzt, so dass wir etwas haben, was wir ihnen beim Einzug in die Hand geben können. Gezielt die Müllkosten zu untersuchen machen wir allerdings nicht, dafür fehlen uns die Kapazitäten, wir können leider nicht in die Tiefe gehen. Unter unseren Bedingungen ist das nicht machbar, dafür müssten schon Profis ran. Die Kosten genauer zu kontrollieren wäre momentan ein zu großer Aufwand, davon sind wir momentan weit entfernt. Leider!

O: Meistens scheitern solche Konzepte leider an der Finanzierung und den begrenzten Kapazitäten. Unsere nächste Frage würde in die Richtung Energiesparen gehen, bei uns in Kassel ist es momentan so, dass in den Studentenwohnheimen jeder Student eine Pauschale als Abrechnung bezahlt und dadurch die Stromverbräuche oder auch die Heizkosten dementsprechend in die Höhe gehen. Daher ist für die Bewohner der Anreiz zu sparen relativ niedrig. In dem neuen Studentenwohnheim werden Zähler pro Etage eingebaut, unser Ziel ist es ein Konzept zu entwickeln, die Etage zu belohnen, die den geringsten Verbrauch vorzuweisen hat und die Gewinner sollen dafür zum Beispiel einen Preis oder andere Vergünstigen bekommen. So das ein Anreiz zum Sparen entsteht. Wie ist es bei ihren Wohnheimen? Wie schätzen sie die Lage ein? Haben sie auch eine Pauschalabrechnung? Oder gibt es bei Ihnen andere Möglichkeiten?

W: Ne, das ist bei uns leider genauso. Bei uns sind die Stromkosten in der Pauschale enthalten und die Zähler einzeln einzubauen ist zurzeit nicht machbar. Das tut uns mitunter auch weh, weil wir haben enge Kontakte mit unseren Hausmeistern und da berichten einige, dass die Studenten beim Einzug das Licht anschalten und erst beim Auszug wieder ausschalten. Vielen Studenten ist das völlig egal, aber es geht nicht nur um das Licht. Heutzutage hat jeder einen Laptop, ein Tablet, ein Handy und die Ladegeräte hängen am Strom und diese ziehen auch Strom wenn kein Handy oder Laptop

angeschlossen sind. Jedes Zimmer zieht ordentlich Strom. Wir geben da schon Tipps, aber mehr können wir da nicht machen.

Wir können sie ja nicht zur Sparsamkeit zwingen. Aber wir haben vor einigen Jahren, das ging vom Deutschen Studentenwerk aus, die hatten eine Aktion „Stromsparen in Wohnheimen“ initiiert und die haben uns das Infomaterial gestellt und geliefert, wodurch uns viel Aufwand erspart wurde. Das war ein Stromsparwettbewerb und da haben hier drei Wohnheime mitgemacht, also in Leipzig, und da haben wir hier auch gesagt, wir spendieren dem Sieger eine Party von 500 Euro. In der Zeit haben wir dann auch realisiert, dass wir die Verbräuche ganz bewusst gemessen haben. Da war ein Wohnheim dabei was rasant gespart hat. Alle Mitbewohner haben mitgemacht. Der Wohnheimsprecher war richtig taff, der war richtig gut Er war von der Sache völlig überzeugt und engagiert, er hat mit den einzelnen Mitbewohnern Kontakt aufgenommen. Dadurch ist die Sache richtig klasse gelaufen, aber die ganze Sache war sehr zeitaufwendig und man braucht die passenden Leute die da auch mitmachen. Es gab da natürlich auch Ignoranten, denen war der ganze Wettbewerb egal, die gab es auch. Daran sieht man, man kann da schon etwas bewegen, aber muss da auch richtig dranbleiben und eine Belohnung in Aussicht stellen, so ticken wir Menschen ja. Es sind nicht alle nur Idealisten. O: Genau deshalb wollen wir auch einen Wettbewerb organisieren und einen Anreiz für die Bewohner zu schaffen, damit sparsamer und nachhaltiger gelebt wird.

W: Finde ich richtig klasse, weil anders lernt man es auch nicht. Sonst wird es den Leuten auch nicht bewusst.

O: Ihr Beispiel war schon einmal sehr informativ, vielen Dank. Eine weitere Frage wäre wie groß ist der zeitliche Aufwand ihre Umwelttutoren?

W: Ja, also das kann ich ihnen nur schwer sagen, die arbeiten ehrenamtlich und ein großes Konzept oder Zeitvorgaben haben wir nicht. Ich kann Ihnen keinen ganz genauen Zeitaufwand sagen. Ich vermute es sind 10 bis 15 Stunden im Monat. Ihr Aufgabengebiet ist hauptsächlich die Facebookseite zu betreuen. Aber wir sind jetzt auch gerade dabei, also es ist jetzt geplant einen Film zu produzieren zum Thema Mülltrennung, Ziel ist es ein Piktogramm zu entwickeln, damit es für jedermann direkt verständlich ist. Das Projekt steht nun an, ganz aktuell. Wir sind jetzt dabei zwei geringfügig Beschäftigte einzustellen, die die Vorbereitungen für den Film erarbeiten sollen, damit dann eine professionelle Firma ein Piktogramm erstellen kann. Die arbeiten dann jeweils 35 Stunden im Monat für dieses Projekt, also auf 450 Euro Basis. Die werden dann nach unserem offiziellen Tarif bezahlt. Wir brauchen vor allen Dingen auch zwei Beschäftigte, da dies Studenten sind und sie nur 35 Stunden im Monat arbeiten und letztendlich ihr Studium immer im Vordergrund steht und daher nicht täglich zu festen Zeiten im Büro sind. Die sind nicht von 7 Uhr morgens bis um 16 Uhr verfügbar. Das muss man auch immer beachten. Es kommt jetzt immer auf das Projekt an, aber mit 30, 35 bis 40 Stunden im Monat muss man minimal rechnen, wenn sie das Studenten machen lassen. Falls sie viel Geld haben und eine Firma beauftragen können. dann sieht das wieder gleich ganz anders aus.

O: Super, von mir aus wären alle meine Fragen beantwortet. Wunderbar. Dann danke ich Ihnen erstmal recht herzlich, für Ihre Zeit, sowie für die Beantwortung unserer Fragen. Ihre Antworten waren sehr hilfreich und einleuchtend.

W: Also Herr Oehl, sie können mich jederzeit kontaktieren. Jetzt haben sie nun den Kontakt, somit können sie gerne schreiben oder anrufen.

O: Dies ist ein sehr nettes Angebot, worauf wir eventuell sehr gerne drauf zurückkommen.

W: Super, schön dass ich Ihnen helfen konnte. Ich wünsche Ihnen viel Glück bei ihrem Projekt und bis bald

O: Auf Wiedersehen, danke.



## **2. Maximilian Koop: Das neue Erneuerbare-Energien-Gesetz und die Bürgerenergieunternehmen – Förderung der Kleinen oder Alibiregelungen?**

### ***Einführung***

Dass ein Klimawandel stattfindet, ist mittlerweile in der Wissenschaft unbestritten[1] und auch in der Gesellschaft angekommen. Seit den 1970er Jahren werden deshalb zunehmend Maßnahmen ergriffen, um dem weiteren Wandel Einhalt zu gebieten (Mitigation), als auch Maßnahmen die der Anpassung (Adaption) an diesen dienen.

Eine dieser Maßnahmen ist die gesetzliche Regelung zum Ausbau und Förderung der erneuerbaren Energien. Alles begann im Jahr 1990 mit dem Stromeinspeisungsgesetz als Vorläufer des Energiewirtschaftsgesetzes und des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (folgend: EEG) vom 01.04.2000, welches als international beispielhaft beschrieben wird.[2]

Die Technik der Erneuerbaren Energien ist eine sehr schnelllebige, weshalb auch ständige rechtliche Anpassungen notwendig waren. So wurde das EEG in den Jahren 2004, 2009, 2012, 2014 und schließlich 2016 überarbeitet und novelliert, woraus sich das jetzige EEG[3] ergibt. Dass hiermit nach wie vor noch keine endgültige Regelung getroffen wurde, zeigt sich daran, dass bereits im selben Jahr zwei Änderungen hieran vorgenommen wurden.[4] Ein Ende dieses Trends ist derzeit nicht absehbar.

Für das vorliegende Projektstudium bezogen auf Bürgerenergieunternehmen enthält es jedoch wesentliche Änderungen, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.

### ***Definition Bürgerenergie***

Die gewünschte Energiewende der Bundesregierung ist ein Mammut-Projekt. Dies nahmen auch unzählige Bürger zum Ansporn sich in Genossenschaften zusammenzuschließen und gemeinsam, nicht nur die erneuerbaren Energien selbst, sondern auch die lokale Akzeptanz derselbigen, zu fördern.[5] Die zunehmende Anzahl dieser Bürgerenergiegesellschaften und den im neuen Gesetz angelegten Privilegierungstatbeständen macht eine Definition durch das Gesetz notwendig, um so auch einen Missbrauch der Rechtsvorschriften zu verhindern.[6]

Die neue Definition findet sich in § 3 Nr. 15 EEG -2017. Hiernach ist eine „Bürgerenergiegesellschaft“ jede Gesellschaft. Der Begriff „Gesellschaft“ wird hierbei als Oberbegriff verwendet, der neben den Personengesellschaften auch die

Körperschaften, wie z.B. die erwähnten Genossenschaften umfasst.[7]

Es müssen mindestens zehn natürliche Personen als Stimmberechtigte oder Anteilseigner vorhanden sein, die mindestens 51% der Stimmberechtigungen halten müssen, wobei keiner hiervon mehr als 10 Prozent dieser Rechte haben darf. Zudem müssen sie seit mindestens einem Jahr in der betroffenen Gemeinde, in der eine Anlage geplant oder gebaut wird, ihren Hauptwohnsitz haben. Ebenso ist es möglich, dass auch die „Bürgerenergiegesellschaft“ als Dachgesellschaft[8] aus mehreren juristischen Personen besteht, die für sich einzeln betrachtet die eben genannten Voraussetzungen erfüllen.

Sinn und Zweck dieser Legaldefinition ist es neben Rechtssicherheit für die Bürgerenergiegesellschaften auch einen Missbrauchsschutz einzurichten, der die eigentliche Zielsetzung, nämlich die Förderung der erneuerbaren Energien auf lokaler, dezentraler Ebene, nicht beeinträchtigt.

Erfüllt eine Gesellschaft die Anforderungen, so steht ihnen der Privilegierungstatbestand des § 36g EEG-2017 zu (dazu näher gleich).

Das Engagement der zivilen Bevölkerung zum selbstständigen Ausbau erneuerbarer Energieanlagen und das Werben um ihre Akzeptanz in der Bevölkerung ist auch dem Gesetzgeber wohl bekannt und wird vom ihm geschätzt.[9] Fraglich ist, ob der Gesetzgeber mit der vorliegenden Definition eben diesen Bürgerenergiegesellschaften hilfreich unter die Arme gegriffen hat.

Zweifel hieran ergeben sich bereits an der Mindestpersonenzahl von zehn natürlichen Personen, die nötig sind, um als Bürgerenergiegesellschaft anerkannt zu werden.

Der gesellschaftsrechtlich wie die Genossenschaft zu den Körperschaften zählende eingetragene Verein bedarf hierfür lediglich sieben Personen (§ 56 BGB). Die oft gewählte Form der eingetragenen Genossenschaft (e.G.) bedarf zu ihrer Gründung drei Mitglieder (§ GenG). Betrachtet man die Mutter der Gesellschaften, die GmbH, so ist es mit Blick in das entsprechende Fachrecht sogar möglich als Einzelperson eine Gesellschaft zu gründen (§ 1 GmbHG), die Unternehmergesellschaft. Weshalb es bei einer Bürgerenergiegesellschaft zehn Personen sein müssen ergibt sich auch nicht aus den Gesetzesmaterialien, die im Laufe des Gesetzgebungsprozesses entstanden sind.[10]

Hintergrund könnte hierfür die in den Begründungen und Entwürfen oftmals erwähnte Steigerung lokaler Akzeptanz sein. Sind mindestens zehn Personen in dieser Gesellschaft zusammengefasst, könnte dies ein Indikator dafür sein, dass eine

gewisse positive Grundstimmung in der Gemeinde gegenüber Anlagen für erneuerbare Energien vorherrscht.[11] Bedenkt man jedoch die unterschiedlichen Gemeindegößen, die selbst im ländlichen Raum beachtlich sein können, vermag eine starre Zahl von zehn Leuten nicht zu überzeugen. Es könnte jedoch vor dem finanziellen Hintergrund nötig erscheinen, einen gewissen Grundstock an Anteilseignern zu etablieren. So sind mit Anlagen für erneuerbare Energien sehr hohe Kosten verbunden, eine Verteilung auf mehrere Anteilseigner wirkt so auch schützend bezüglich der Initiatoren bei einem eventuell auftretenden Ausfall einer Person. Allerdings scheint es fraglich, ob dies nötig ist.

Auch die in § 2 Nr. 15 lit. b EEG-2017 genannten Voraussetzungen sind mit Hinblick auf die Förderung der Bürgerenergiegesellschaften als wesentliches Element der Energiewende kritisch zu sehen. Aus den Unterlagen des Gesetzgebungsprozesses geht nicht eindeutig hervor, weshalb die absolute Mehrheit der Stimmen bei natürlichen Personen des jeweiligen Ortes liegen muss. Mit Blick auf die Definition als „Bürger“energiegesellschaft, scheint diese politische Entscheidung jedoch nachvollziehbar. Dagegen ist die lokale Begrenzung der Anteilseigner auch bereits im Gesetzgebungsprozess angegriffen worden. Anteilseigner müssen mindestens ein Jahr vor Gebotsabgabe in der entsprechenden Gemeinde, die die Anlage baut oder noch plant, mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sein. Somit ist eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit von gegebenenfalls finanzstarken Bürgern, mit dem Vorteil stimmberechtigter Anteilseigner zu sein, nicht möglich. Dementsprechend forderte der Bundesrat bei seiner Anhörung zu dem Gesetzentwurf, den Kreis der Berechtigten auch auf die Bewohner des jeweiligen Nachbarkreises auszudehnen. Einer Begründung bleibt der Bundesrat jedoch schuldig. Anlagen für erneuerbare Energien als Teil einer dezentralen Energieversorgung könnten hierbei jedoch ein Motiv gewesen sein. Ebenso dürfen die Auswirkungen die solche Anlagen mit sich bringen, insbesondere optische Beeinträchtigungen der Landschaft oder der Netzausbau, bei der Wahl der Berechtigten nicht vernachlässigt werden. Ebenso wie der Bundesrat fordert auch die Clearingstelle EEG[12] die Ausweitung der Berechtigten auf angrenzende Landkreise. Neben dieser pauschalen Erweiterung schlägt sie auch die Lösung über eine Umkreis-Regelung vor.[13] Auch sie erkennt die hohe Bedeutung der lokalen Verankerung entsprechender Projekte, sieht jedoch bei der vorliegenden Regelung das Problem, dass es zu einer Ungleichbehandlung der Anlagen aufgrund ihrer räumlichen Lage kommen kann; so wohnen in der Nähe einer Anlage die zentral im Landkreis gebaut wird deutlich mehr Menschen desselben Kreises, als bei Anlagen, die an dessen Rand errichtet werden.[14]

Sinn und Zweck dieser Definition und der damit verbundenen Privilegierung im Ausschreibungsverfahren (dazu näher gleich) ist es, das große Engagement der lokalen Bevölkerung zu honorieren und weiter zu fördern. Die Definition soll dabei nur die Schutzbedürftigen erfassen, händelbar sein und Missbrauch vorbeugen.[15] Eben diese lokale Bindung ist für die Bundesregierung Ausschlussargument bezüglich der Einbindung von Nachbargemeinden.[16] Jedoch verweist sie auf die Möglichkeit, sich auch als Außenstehender am entsprechenden Projekt zu beteiligen, muss nur die Verteilung der Stimmrechte (51 % auf natürliche Personen mit Hauptwohnsitz über ein Jahr) gewährleistet sein.

Die Bunderegierung verkennt dabei, dass die Stimmrechte ein Anreizsystem darstellen, ohne derer die Beteiligung nicht gleichermaßen attraktiv ist wie mit selbigen. Ebenso ist die starre Einhaltung administrativer Grenzen zur die Beteiligung nicht angemessen um die lokale Verankerung sicherzustellen. Vor allem im Bereich der grenznahen Anlagen ist die Umkreis-Lösung der Clearingstelle, obwohl sie im Vorfeld verwaltungstechnischen Aufwand zur Ermittlung der zur Beteiligung ermächtigenden Umstände fordert, eine vorzuziehende Variante. Mit ihr können neben einer gegebenenfalls größeren Interessentenanzahl auch lokale oder regionale Besonderheiten berücksichtigt werden, dies wäre der lokalen Verankerung und Akzeptanz in der Bevölkerung wohl dienlicher.

Letztlich erfährt auch der § 2 Nr. 15 lit. c EEG Kritik von Seiten des Bundesrates. Dieser sieht vor, dass ein einzelner Gesellschafter nicht mehr als zehn Prozent der Stimmrechte halten darf. Der Bundesrat kritisiert hierbei, dass lokale Unternehmen, wie sie im Volksmund oft als „Stadtwerke“ bekannt sind, im Gesetz nicht berücksichtigt werden. Sie sollten an den Bürgerenergiegesellschaften beteiligt werden, mit dem Anreiz 24,9 % der Stimmrechte halten zu können. Begründet wird dies mit dem Vorsprung an Wissen, Technik und finanzieller Mittel und somit der Antriebswirkung dieser lokalen Unternehmen.[17]

Unter Berufung auf eventuell auftretende Probleme mit dem Wettbewerbs- und Beihilferecht, wurde auch dieser Änderungsvorschlag verworfen; maßgeblich war hierbei jedoch die Befürchtung der Bezeichnung als „Bürger“energiegesellschaft nicht mehr gerecht zu werden, sollte ein Unternehmen eine solch dominante Rolle im Vergleich zu den übrigen Anteilseignern einnehmen.[18]

Die Verankerung der Bürgerenergiegesellschaften in der lokalen Bevölkerung ist, wie man den Materialien entnehmen kann, ein zentrales Anliegen und Hauptgrund, weshalb viele Änderungen nicht angenommen wurden. Die Beteiligung lokaler Unternehmen ist dabei jedoch auch eine Möglichkeit diese Verankerung her- bzw.

sicherzustellen, auch wenn diese auf ökonomischen Anreizen beruht. Ebenso wäre es möglich, die Beteiligung dieser den jeweiligen Landkreisen zu überlassen. Eine dezentrale Ausgestaltung ist hierbei immer insoweit von Vorteil, als das die Verwaltung auf unterer Ebene die lokalen und/ oder regionalen Besonderheiten stets besser kennt und einschätzen kann, als eine zentrale Einrichtung fernab jeglichen Geschehens.

Aus fachlicher Sicht sollte diese Vorschrift somit angepasst werden. Aus anderer Sicht liegt die Einschätzungsprärogative beim Gesetzgeber, von der er vorliegend auch Gebrauch gemacht hat und zu dem Entschluss gekommen ist, die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu verwerfen. Rechtlich ist sie insoweit nicht zu beanstanden.

### ***Privilegierung bei den Ausschreibungen gemäß § 36g EEG-2017***

Eine wesentliche Änderung des neuen EEG ist die Einführung des Ausschreibungsmodells. Bislang wurden für EE-Anlagen feste Fördersätze durch den Gesetzgeber im Gesetz festgesetzt. Dies erfolgte im Stromeinspeisungsgesetz noch nach prozentualer Orientierung an Durchschnittspreisen (§ 3 StromEinspG), in den späteren Gesetzen folgten konkrete Beträge. Der Rechts- aber auch Technikbereich der Erneuerbaren Energien ist ein sich schnell wandelnder Bereich, der somit ständiger Anpassung bedarf. Dass die Gesetzgebung in solch schnelllebigen Bereichen oftmals hinterher hinkt ist kein Geheimnis, somit liegt es nahe, die Regulierung dem Markt teilweise selbst zu überlassen. Ausschlaggebend hierfür dürfte jedoch die objektive, transparente und diskriminierungsfreie Methode sein, den Wert im wettbewerblichen Verfahren ermitteln zu können.[19] Den Wert des Stromes bestimmen somit keine Parlamentarier mehr, sondern die Anlagenbetreiber selbst, indem sie konkrete Angebote im Rahmen der Ausschreibung abgeben. Wobei es einen gesetzlichen Höchstwert (§ 36b EEG-2017) gibt, für Windenergie an Land beträgt dieser beispielsweise sieben Cent pro Kilowattstunde (7ct/kWh).

Die Ausschreibung erfolgt dabei in Kontingenten (§ 28 EEG-2017). Die dem Angebot entsprechenden Gelder für den Strom erhalten die Bieter nach Zuschlag der Bundesnetzagentur (§ 32 EEG-2017). Dabei erhalten sie auch nur diese Gelder, wird ein Gebot abgegeben, dass „kostenlosen“ Strom (0,00 ct/kWh) anbietet und hierfür ein Zuschlag erteilt, so erhält auch der Betreiber nichts.[20]

Ein solches Ausschreibungsmodell birgt jedoch insbesondere für kleine Anbieter ein erhöhtes Risiko am Markt unterzugehen. Um die Zuschläge zu erhalten, müssen die Angebote niedrig sein, um mit den übrigen Anbietern konkurrenzfähig zu bleiben, bis die Strommengen entsprechend der Ausschreibungsvolumina erreicht sind. Die bisher am Markt dominierenden Stromerzeuger sind hierbei die bekannten Großunternehmen wie E.on, RWE, Vattenfall und EnBW[21]. Diese haben eine große Marktmacht und, was viel wichtiger ist, bereits immense finanzielle Rücklagen, können bei Bedarf weiteres größeres Kapital generieren. Damit besteht die Gefahr, dass die „Kleinen“, wie es Bürgerenergiegesellschaften sind, vom Markt verdrängt werden und so der damit verbundene Zweck, diese als wichtiges Instrument der Energiewende und zur sozialen Integration von EE-Anlagen in der Gesellschaft zu nutzen, stark gefährdet ist. Dies erkannte auch der Gesetzgeber und schuf zum Schutz der Akteursvielfalt[22] den § 36g EEG-2017.

Bürgerenergiegesellschaften werden hierbei bei Projekten erneuerbarer Energien aus Windkraft an Land (on-shore) privilegiert. Dies umfasst Angebote bis zu sechs Windenergieanlagen mit einer Leistung von insgesamt nicht mehr als 18 Megawatt.

Wesentlicher Punkt dieser Norm ist hierbei die Freistellung vom Vorliegen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.[23] Da für eine solche Genehmigung umfangreiche Entwicklungsprozesse notwendig sind, die normalerweise vor dem Zuschlag stattfinden, ist folglich auch die finanzielle Last der Bürgerenergiegesellschaften größer, falls sie den Zuschlag nicht bekommen.[24] Dieses Ausfallrisiko wirkt bei der Planung und Entwicklung solcher Projekte hemmend und soll somit vermindert werden.

Dieser Privilegierungsstatbestand ist für die Bürgerenergiegesellschaften indes nicht verpflichtend, vielmehr ist diese Norm, wie man bereits dem Wortlaut entnehmen kann, eine Kann-Vorschrift, wodurch der jeweiligen Gesellschaft ein Wahlrecht eingeräumt wird.

Stützt sich eine Bürgerenergiegesellschaft auf den § 36g EEG-2017 so sind folgende Kriterien zu erfüllen.

Statt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird ein Windgutachten gefordert, welches den allgemein anerkannten Regeln der Technik[25] entspricht und aus dem die möglichen Stromerträge zu entnehmen ist. Dies sorgt dafür, dass die späteren Anlagen auch effektiv arbeiten können.

Zweitens muss die Anzahl der Anlagen benannt werden. Dies dient in Verbindung mit

dem Gutachten zur Kontrolle der Einhaltung der förderfähigen Strommengen.

Drittens muss eine Eigenerklärung erfolgen, dass bestimmte Voraussetzungen, die an die Gesellschaft selbst anknüpfen, wie die Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG-2017, die Nicht-Teilnahme an gleichartigen Projekten in den letzten zwölf Monaten gegeben sind, sowie, dass die benötigte Fläche gesichert ist.

Ebenso findet sich eine Erleichterung in Bezug auf die Sicherheitsleistung, die gemäß § 36a EEG-2017 für solche Anlagen geleistet werden muss. Diese beträgt gewöhnlich 30€/kWh zu installierender Leistung. Für Bürgerenergiegesellschaften wird diese gesplittet.

Es entsteht somit eine Erst- und Zweitsicherheit gemäß § 36g II EEG-2017, nach der eine Sicherheit in Höhe von 15€/kWh bei der Gebotsabgabe zu entrichten ist und nach der Genehmigung der Anlagen. Somit wird auch wieder finanzieller Druck von den Gesellschaften genommen.

Eine der wichtigsten Privilegierungen findet sich jedoch in § 36g V EEG-2017, nämlich die Höhe des Zuschlaggebotes. Die Bürgerenergiegesellschaft, die ein Gebot zu einem Gebotstermin abgibt, bekommt unabhängig von ihrem Gebot, den höchsten noch bezuschlagten Wert desselben Termins (sog. uniform-pricing). Folglich besteht für diese Gesellschaften ein weiterer finanzieller Anreiz in Anlagen der erneuerbaren Energien zu investieren.

Nicht nur in finanzieller und formaler Hinsicht bezüglich der Genehmigungen, auch zeitlich werden Bürgerenergiegesellschaften durch das neue Gesetz privilegiert. Die erneuerbaren Energien dienen der von der Bundesregierung bezweckten Energiewende, ihre Umsetzung muss daher schnell und effektiv erfolgen, um die eventuell auftretenden Energieversorgungsprobleme durch den Ausstieg aus der Atomkraft abzufedern. Deshalb setzte der Gesetzgeber den Anlagenbetreibern eine Frist, nach der die Zuschläge erlöschen, wenn die Anlage bis dato nicht in Betrieb genommen wurde (§ 36e EEG-2017). Für Bürgerwindparks wird diese Frist nochmals um 24 Monate verlängert, sodass insgesamt 54 Monate Zeit verbleiben die Anlage in Betrieb zu nehmen. Damit wird den erschwerten Bedingungen, mit denen Bürgerwindparks aufgrund ihrer geringen Größe und Defiziten an Know-How im Vergleich zu großen Energieversorgern, die dafür ganze Abteilungen etablieren, haben, Rechnung getragen.

Die eben aufgezeigten Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften sind mit der neuen Regelung nicht weniger geworden, allerdings leichter und sie befinden sich auf einem ökonomisch sicheren Standpunkt, als ohne diese Regelungen.

Dies zeigt auch die Auswertung der ersten Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land. Diese wurde von der Bundesnetzagentur am 08.03.2017 durchgeführt und sorgte für ein überraschendes Ergebnis. 93% aller Gebote gingen hierbei an Bürgerenergiegesellschaften.[26] Nur fünf kommerzielle Anbieter erhielten hierbei einen Zuschlag.[27]

Der Gesetzgeber hat mit der Etablierung eines solchen Privilegierungstatbestandes ein solides Fundament geschaffen, um die Energiewende in die Hand der Bürger zu legen, ohne für diese hohen Risiken zu schaffen bzw. zu erhalten. Mit einem Fundament ist es indes noch nicht getan, der Gesetzgeber sollte insbesondere für die Bürgerenergiegesellschaften weitere Privilegierungstatbestände schaffen. So ist eine Limitierung der Anlagenanzahl und Leistungsumfang immer eine Einschränkung, wobei ein Blick auf die Statistik[28] zeigt, dass diese Werte noch nicht erreicht werden.

Weiterhin sollte die Begünstigung von solchen Bürgerenergiegesellschaften auch auf andere Arte von erneuerbaren Energien gestreckt werden, wäre es auch denkbar, eine PV-Anlage durch eine Bürgerenergiegesellschaft betreiben zu lassen, auch eine Biomasseanlage wäre hier durchaus denkbar.

## **Fazit**

Insgesamt lässt sich somit sagen, dass der Gesetzgeber einen guten Schritt in die richtige Richtung gemacht hat. Er erkannte die immense Bedeutung der Bürger und deren Vereinigungen als Träger und Motor der Energiewende. Dies zeigt sich vor allem daran, dass der Begriff „Bürgerenergiegesellschaft“ legaldefiniert wurde (§ Nr.15 EEG-2017) und den an diesem Begriff anknüpfenden Privilegierungen bezüglich der Ausschreibung von Anlagen erneuerbaren Energien.

Allerdings weist das neue Gesetz auch einige Schwächen auf, die bereits in den Gesetzgebungsverfahren schon von mehreren Seiten bemängelt wurden und deren Notwendigkeit vor dem Hintergrund, dass der Zweck die Förderung der erneuerbaren Energien durch Bürger sein soll, bezweifelt werden darf. So ist bereits die Definition der „Bürgerenergiegesellschaften“ verbesserungsfähig und verbesserungswürdig. Auch die Begrenzung der Privilegierungen lediglich auf Windparks an Land muss kritisch hinterfragt werden, bieten sich gerade im ländlichen Raum mit Sicherheit auch andere Möglichkeiten außer Windkraft.

Dass diese Konditionen, wie sie aktuelle vorliegen, jedoch ihren Teil zur Energiewende und der Etablierung der Bürgerschaft als deren Träger und Motor beitragen, zeigt ein Blick auf die erste Ausschreibung für Onshore-Windparks, bei der



93% der Zuschläge an Bürgerenergiegesellschaften gingen.

Ein Verschwinden ebendieser ist somit durch den Wechsel auf das Ausschreibungsverfahren aktuell nicht zu befürchten, allerdings könnte ihnen durch gesetzgeberisches Einschreiten der Weg noch leichter gemacht werden.

### **3. Stefanie Stützer: Das geplante Gebäudeenergiegesetz**

Nicht nur im Bereich der Erneuerbaren Energien gab es Änderungen auf politischer Ebene, sondern auch im Gebäudesektor. Diskutiert wird hier die Einführung eines Gebäudeenergiegesetzes, auf das im Folgenden näher eingegangen werden soll.

#### ***Aktuelle Rechtslage***

National existieren drei Gesetze bzw. Verordnungen, die das Energieeinsparrecht regeln: das Energieeinsparungsgesetz (EnEG[29]), die Energieeinsparverordnung (EnEV[30]) und das Erneuerbare-Energie-WärmeGesetz (EEWärmeG[31]). Die EnEV und das EEWärmeG stellen dabei gemeinsam, d. h. parallel, die energetischen Anforderungen an Gebäude. Dies ist in den letzten Jahren zu einem sehr komplexen Aufgabenbereich geworden, da die Anforderungen beider Verordnungen bzw. Gesetze erfüllt werden müssen.[32]

Aufgrund der Existenz mehrerer Gesetze bzw. Verordnungen (siehe i.) und aufgrund europäischer Vorgaben (siehe ii.) kommt es zu Problemen, die im Folgenden dargestellt werden sollen. Anschließend wird ein kurzer Ausblick bezüglich einer Lösung gegeben (siehe iii.).

#### **Transparenz**

Zum einen führt die Pflicht zur Erfüllung der Anforderungen zweier verschiedener Gesetze bzw. Verordnungen zur Unübersichtlichkeit beim Adressaten. Der jeweilige Adressat muss sowohl die Anforderungen der EnEV, als auch des EEWärmeG erfüllen. Insofern ist das Einschalten verschiedener Fachplaner unumgänglich, um alle Anforderungen der EnEV und des EEWärmeG im Blick zu haben.[33]

#### **Europäische Vorgaben**

Darüber hinaus fordert Art. 9 Abs. 1 S. 1 RL 2010/31/EU[34], dass die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass bis 31. Dezember 2020 alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sind und nach dem 31. Dezember 2018 neue Gebäude, die von Behörden als Eigentümer genutzt werden, Niedrigstenergiegebäude sind. Gem. Grund (10) der Begründung der EU-Richtlinie ist es ausschließlich Sache der

Mitgliedstaaten, Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten festzulegen. Es müsste jedoch eine Umsetzungspflicht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der EU-Richtlinie bestehen. Die Richtlinie 2010/31/EU ist eine Richtlinie i. S. d. Art. 288 AEUV[35]. Demnach ist die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Dieser Umsetzungspflicht ist der deutsche Gesetzgeber jedoch bisher nicht nachgekommen, da weder in der EnEV noch in dem EEWärmeG ein entsprechender Hinweis besteht.

## **Lösung: Einheitliches Gebäudeenergiegesetz**

Um Anwendung und Vollzug des Energieeinsparrechts für den Adressaten zu verbessern, vor allem aber um der Umsetzungspflicht des Europäischen Gesetzgebers gerecht zu werden, ist die Verabschiedung eines einheitlichen Gebäudeenergiegesetzes geplant gewesen, das das EnEG, die EnEV und das EEWärmeG zusammenlegen sollte.[36] Auf dieses soll im folgenden Kapitel näher eingegangen werden.

### ***Das geplante Gebäudeenergiegesetz: der Entwurf***

Am 23.01.2017 hatten das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) einen Referentenentwurf[37] vorgelegt mit dem Titel „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kältebereitstellung in Gebäuden“[38].[39] Ziel des neuen Gesetzes war u. a. die Zusammenlegung von EnEG, EnEV und EEWärmeG.[40] Anlass für die Verabschiedung eines einheitlichen Gebäudeenergiegesetzes war insbesondere die von Art. 9 Abs. 1 S. 1 RL 2010/31/EU geforderte Festlegung eines energetischen Standards für Niedrigstenergiegebäude.[41] Das geplante Gesetz sollte ursprünglich in der laufenden Periode[42] verabschiedet werden und zum 01.01.2018 in Kraft treten.[43] Ende März 2017 stellte sich jedoch heraus, dass keine Einigung in der Koalition erzielt werden konnte und die Verabschiedung eines GEG daher (zumindest vorerst) gescheitert ist.

Im Folgenden soll nun der Referentenentwurf des BMWi und des BMUB näher betrachtet werden. In diesem sind zahlreiche Änderungen der aktuellen Rechtslage vorgesehen. Schwerpunkt der nun folgenden Darstellung sollen dabei insbesondere die Änderungen darstellen, die sich auf die

Bürgerenergiegesellschaften[44] beziehen.

## **Allgemeiner Aufbau**

Der Referentenentwurf umfasst insgesamt 114 Paragraphen, unterteilt in Teil 1 bis Teil 9, und sechs Anlagen. Zweck des Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme und Kälte, § 1 Abs. 1 GEG. In Abs. 1 wird somit die einheitliche Regelung von Gebäudeenergieeffizienz verdeutlicht.[45] Das Ziel des GEG findet in § 1 Abs. 2 GEG Erwähnung: Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit soll das Gesetz im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten dazu beitragen, die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung, insbesondere einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2050 sowie die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte auf 14 Prozent bis zum Jahr 2020 zu erreichen, und eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Das Gesetz soll Anwendung finden bei Gebäuden, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung, § 2 Abs. 1 GEG. Der neu geregelte Anwendungsbereich entspricht damit dem bisherigen Geltungsbereich von EnEG, EnEV und EEWärmeG.[46]

## **Wichtigste Neuerungen**

Die „Bürgerenergie steht für eine regenerative und auf dezentrale Strukturen ausgerichtete Energiewende, die demokratischen, sozialen und ökologischen Werten entspricht“[47]. Aus diesem Grund sollen hier folgende Neuerungen dargestellt werden, die sich im Kern mit der Energiewende beschäftigen: Anforderungen an Neubauten (siehe...), Primärenergie und CO<sub>2</sub>-Emissionen (siehe..), Niedrigstenergiegebäude ab 2019 (siehe...), Nutzung Erneuerbarer Energien (siehe...), Anrechnung von Strom aus Erneuerbaren Energien (siehe...) und Energieausweise (siehe...).

### ***Anforderungen an Neubauten***

Wohn- und Nichtwohngebäude, §§ 3, 4 EnEV, § 10 GEG

Bisher regeln die §§ 3 und 4 EnEV, welche Anforderungen an zu errichtende Gebäude gestellt werden. Dabei wird zwischen Wohngebäuden, § 3 EnEV, und Nichtwohngebäuden, § 4 EnEV, unterschieden. Im GEG stellt nunmehr § 10 GEG die Kernvorschrift dar. § 10 GEG führt die energetischen Anforderungen an zu errichtende Gebäude und die Nutzung erneuerbarer Energien zusammen.[48] Im GEG existiert weiterhin keine Unterteilung mehr in Wohngebäude und Nichtwohngebäude, wie es in der EnEV der Fall ist. Vielmehr bezieht sich § 10 GEG sowohl auf Wohngebäude, als auch auf Nichtwohngebäude. Entscheidend ist im Rahmen des § 10 GEG lediglich, dass das Gebäude nach seiner Zweckbestimmung beheizt oder gekühlt werden muss. Gem. § 10 Abs. 3 GEG besteht eine Ausnahme für Gebäude der Bundeswehr, soweit ihre Erfüllung der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Bundeswehr entgegensteht. Diese Regelung entspricht jedoch dem bisherigen § 4 Nr. 11 EEWärmeG.

## **Referenzgebäude**

Das Anforderungssystem des § 10 GEG basiert – ebenso wie bei §§ 3 und 4 EnEV – auf einer Referenzgebäudebeschreibung. Gem. § 3 Abs. 1 EnEV sind zu errichtende Wohngebäude so auszuführen, dass der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung den Wert des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung mit der in Anlage 1 Tabelle 1 angegebenen technischen Referenzausführung nicht überschreitet. § 10 Abs. 1 GEG verweist auf die §§ 16, 19 und 21 GEG. § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 GEG enthält im Gegensatz zu §§ 3, 4 EnEV den Faktor 0,75, der in der Rechnung zu berücksichtigen ist. Unterschiede bestehen jedoch in der technischen Referenzausführung zur Wärmeerzeugung: es erfolgt eine Umstellung von einem Öl-Brennwertkessel zu einem Erdgas-Brennwertkessel.[49] Ein Brennwertkessel ist dabei ein Heizkessel, der die energetische Nutzung des in den Abgasen enthaltenen Wasserdampfes durch Kondensation des Wasserdampfes im Betrieb vorsieht, § 3 Abs. 1 Nr. 4 GEG.

## **Primärenergie und CO<sub>2</sub>-Emissionen**

### ***Jahres-Primärenergiebedarf***

Der Jahres-Primärenergiebedarf ist der jährliche Gesamtenergiebedarf eines Gebäudes, der zusätzlich zum Energiegehalt der dafür eingesetzten Energieträger und von elektrischem Strom auch die vorgelagerten Prozessketten bei der

Gewinnung, Umwandlung, Speicherung und Verteilung mittels Primärenergiefaktoren einbezieht, § 3 Abs. 1 Nr. 10 GEG.

Gem. § 3 Abs. 1 EnEV sind zu errichtende Wohngebäude so auszuführen, dass der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung den Wert des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes [...] nicht überschreitet. In Anlage 1 zum GEG finden sich technische Ausführungen eines Referenzgebäudes. Im neuen GEG statuiert § 16 GEG diesen Gedanken. Gem. § 16 GEG sind zu errichtende Wohngebäude so auszuführen, dass der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung das 0,75-Fache des auf die Gebäudenutzfläche bezogenen Wertes des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes [...] nicht überschreitet. Zwar wird in § 16 GEG der Faktor 0,75 eingeführt, jedoch bleibt der Wortlaut ansonsten identisch. Folglich ist im GEG auch weiterhin der Jahres-Primärenergiebedarf die entscheidende Größe für die Energieeffizienz von Gebäuden.

### **Rechtsverordnung**

Neu ist jedoch die Regelung des § 24 Abs. 2 GEG. Gem. § 24 Abs. 2 GEG wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zur Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs zu verwendenden Primärenergiefaktoren festzulegen. Die Primärenergiefaktoren sind auf der Grundlage von technischen und wirtschaftlichen Untersuchungen festzulegen, die unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit die Klimawirkung der einzelnen Energieträger, Technologien und Verfahren zur Wärme- und Kältebereitstellung sowie von elektrischem Strom und deren Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung bewerten. Darüber hinaus soll es eine weitere Rechtsverordnung geben, die Regelungen zur Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen festlegt.[50]

### **Primärenergiefaktoren**

Darüber hinaus trifft § 24 GEG eine Regelung über Primärenergiefaktoren, die zur Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs herangezogen werden sollen. So heißt es zum Beispiel in § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GEG, dass für gasförmige Biomasse i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 5 GEG, die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist worden ist (Biomethan) und in zu errichtenden Gebäuden eingesetzt wird, für den nicht erneuerbaren Anteil der Wert 0,6 verwendet werden kann, wenn die Nutzung des Biomethans in einer hocheffizienten KWK-Anlage im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur

Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG erfolgt (lit. a) und bei der Aufbereitung und Einspeisung des Biomethans die Voraussetzungen nach Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung erfüllt worden sind (lit. b) und die Menge des entnommenen Biomethans im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Gas aus Biomasse entspricht, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist, und Massenbilanzsysteme für den gesamten Transport und Vertrieb des Biomethans von seiner Herstellung über seine Einspeisung in das Erdgasnetz und seinen Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz verwendet worden sind (lit. c). Gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 darf der selbe Wert von 0,6 auch für die Versorgung eines neu zu errichtenden Gebäudes mit aus Erdgas erzeugter Wärme verwendet werden, wenn die Wärme in einer hocheffizienten KWK-Anlage im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU erfolgt (lit. a), aus der Wärmeerzeugungsanlage des zu errichtenden Gebäudes ein oder mehrere bestehende Gebäude, die mit dem zu errichtenden Gebäude in einem räumlichen Zusammenhang stehen, dauerhaft mit Wärme versorgt werden (lit. b) und vorhandenen mit fossilen Brennstoffen beschickte Heizkessel des oder der mitversorgten bestehenden Gebäude außer Betrieb genommen werden (lit. c).

## **Niedrigstenergiegebäude ab 2019**

### ***Öffentliches Nichtwohngebäude***

Wird nach dem 31. Dezember 2018 ein Nichtwohngebäude errichtet, das im Eigentum der öffentlichen Hand steht und von Behörden genutzt werden soll und seiner Zweckbestimmung nach beheizt oder gekühlt werden muss, ist das Gebäude als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, § 11 Abs. 1 GEG. Mit dieser Vorschrift wird Art. 9 Abs. 1 RL 2010/31/EU im Grundsatz umgesetzt. Gem. Art. 9 Abs. 1 RL 2010/31/EU gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass bis 31. Dezember 2020 alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sind (lit. a) und nach dem 31. Dezember 2018 neue Gebäude, die von Behörden als Eigentümer genutzt werden, Niedrigstenergiegebäude sind (lit. b). An dieser Stelle wird auch die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand in den Vordergrund gestellt.[51] Diese ist in § 4 GEG näher umschrieben. Gem. § 4 Abs. 1 GEG kommt einem Nichtwohngebäude, das sich im Eigentum der öffentlichen Hand befindet und von einer Behörde genutzt wird, eine Vorbildfunktion zu.

Näheres dazu wird in § 21 GEG geregelt. Gem. § 21 Abs. 1 GEG sind zu errichtende Nichtwohngebäude, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen und von Behörden

genutzt werden sollen, ab dem 01. Januar 2019 so auszuführen, dass der Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 19 um mindestens 26 Prozent (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 GEG) und die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach § 20 um mindestens 12 Prozent (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 GEG) unterschritten werden.

## **Definition**

In § 11 Abs. 2 GEG wird das Niedrigstenergiegebäude definiert. Gem. § 11 Abs. 2 GEG ist ein Niedrigstenergiegebäude ein Gebäude, das eine sehr gute Gesamtenergieeffizienz aufweist; der Energiebedarf des Gebäudes muss sehr gering sein und soll, soweit möglich, zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden. Dies entspricht der Regelung des § 2 a Abs. 1 S. 3 EnEG und stimmt mit der Begriffsbestimmung überein, die durch die RL 2010/31/EU vorgegeben wird. Gem. Art. 2 Nr. 2 RL 2010/31/EU ist ein Niedrigstenergiegebäude ein Gebäude, das eine sehr hohe, nach Anhang I bestimmte Gesamtenergieeffizienz aufweist. Der fast bei Null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen – einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird – gedeckt werden.

## **KfW-Effizienzhaus**

Als einheitlicher Standard für ein solches Niedrigstenergiegebäude soll das KfW-Effizienzhaus 55 dienen.[52] Namensgeber für das KfW-Effizienzhaus ist die KfW-Bank (Kreditanstalt für Wiederaufbau). Diese fördert hauptsächlich eine energieeffiziente Sanierung, darüber hinaus aber auch einen energieeffizienten Bau.[53] Für diese Effizienzhäuser gibt es verschiedene Standards, die jeweils durch eine Kennzahl ausgedrückt werden: Je kleiner die Kennzahl ist, desto geringer ist der Energiebedarf der jeweiligen Immobilie und desto höher ist die Förderung durch die KfW-Bank.[54] Die Kennzahl 55 stellt dabei die kleinste mögliche Kennzahl dar, sodass bei diesen Sanierungsmaßnahmen mit der höchstmöglichen Förderung zu rechnen ist. Beispielhafte Sanierungsmaßnahmen für ein KfW-Effizienzhaus 55 sind eine Solaranlage für Trinkwassererwärmung, eine Außenwand- und Dachdämmung und der Einbau neuer Fenster mit Dreifachverglasung und Spezialrahmen.[55]

## **Ausnahmeregelungen**

Von der Pflicht des § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GEG, den Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs nach § 19 um mindestens 26 Prozent und die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach § 20 um mindestens 12 Prozent zu unterschreiten, gibt es Ausnahmen. So gilt diese Pflicht nicht, soweit ihre Erfüllung im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen, § 21 Abs. 2 S. 1 GEG. Darüber hinaus entfällt die Pflicht nach Abs. 1 bei zu errichtenden Gebäuden im Eigentum einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, wenn diese Gemeinde oder dieser Gemeindeverband zum Zeitpunkt des Beginns des Bauvorhabens überschuldet ist oder durch die Erfüllung der Pflicht überschuldet würde (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 GEG), die Erfüllung der Pflicht mit Mehrkosten verbunden ist, die auch unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion nicht unerheblich sind (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 GEG) und die Gemeinde oder der Gemeindeverband durch Beschluss das Vorliegen der Voraussetzung nach Nummer 2 feststellt (§ 21 Abs. 3 Nr. 3 GEG).

### **v). Private Neubauten**

Fraglich ist, ob die genannten Aspekte für Nichtwohngebäude, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, auch auf private Neubauten übertragen werden können. In der Begründung zu dem geplanten Gebäudeenergiegesetz wird jedoch ausdrücklich klargestellt, dass der Standard für Niedrigstenergiegebäude für den privaten Neubau gerade noch nicht definiert wird.[56] Die Bundesregierung muss folglich einen entsprechenden Gesetzesentwurf rechtzeitig vorlegen, um die Anforderung des Art. 9 Abs. 1 S. 1 lit. a RL 2010/31/EU, dass alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sein sollen, zu erfüllen.

## ***Nutzung Erneuerbarer Energien***

Im Referentenentwurf zum GEG sind Anforderungen vorgesehen, die die Nutzung Erneuerbarer Energien betreffen. Zunächst soll dargestellt werden, ob die Erneuerbaren Energien i. S. d. GEG dieselben sind wie die Erneuerbaren Energien i. S. d. EEWärmeG. Anschließend wird anhand des Beispiels Geothermie und Umweltwärme näher auf Abschnitt 4 des GEG eingegangen (§§36 bis 46 GEG), der die Anforderungen an die Nutzung von Erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung



bei einem zu errichtenden Gebäude umreißt.

Eine Begriffsbestimmung der Erneuerbaren Energien findet sich in § 3 Abs. 2 GEG. Demnach sind Erneuerbare Energien die dem Erdboden entnommene Wärme (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 GEG), die der Luft oder dem Wasser entnommene und technisch nutzbar gemachte Wärme mit Ausnahme von Abwärme (Umweltwärme) (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 GEG), die technisch durch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehenden Photovoltaikanlagen oder durch solarthermische Anlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung nutzbar gemachte solare Strahlungsenergie (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 GEG), die technisch durch gebäudeintegrierte Windkraftanlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung nutzbar gemachte Energie (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 GEG), die aus fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse erzeugte Wärme [...] (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 GEG) und die dem Erdboden oder dem Wasser entnommene und technisch nutzbar gemachte oder aus Wärme nach den Nummern 1 bis 4 technisch nutzbar gemachte Kälte (Kälte aus Erneuerbaren Energien) (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 GEG). Was unter Biomasse i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 5 GEG zu verstehen ist, wird in § 3 Abs. 3 GEG geregelt. Demnach ist Biomasse Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 GEG), biologisch abbaubare Anteile von Abfällen aus Haushalten und Industrie (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 GEG), Deponiegas (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 GEG), Klärgas (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 GEG), Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung [...] (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 GEG) und Pflanzenölmethylester (§ 3 Abs. 3 Nr. 6 GEG).

Diese Definition stimmt weitestgehend mit der Definition der RL 2010/31/EU überein. Demnach ist „Energie aus erneuerbaren Quellen“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne, aerothermische, geothermische, hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas, Art. 2 Nr. 6 RL 2010/31/EU.

## **Anrechnung von Strom aus Erneuerbaren Energien**

Die Anrechnung von Strom aus Erneuerbaren Energien richtet sich nach § 25 GEG. Gem. § 25 Abs. 1 GEG darf Strom aus Erneuerbaren Energien, der in zu errichtenden Gebäuden eingesetzt wird, bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach den §§ 22 und 23 GEG in Abzug gebracht werden, wenn er in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt wird (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 GEG), vorrangig in dem Gebäude unmittelbar nach Erzeugung oder nach

vorübergehender Speicherung selbst genutzt und nur die überschüssige Strommenge in das öffentliche Netz eingespeist wird (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 GEG) und nicht für Stromdirektheizungen genutzt wird (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 GEG). Diese Regelung entspricht weitestgehend der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 1 EnEV. Neu ist jedoch eine pauschale Anrechnung, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.

### ***Neubauten ohne Stromspeicher***

Bei Neubauten ohne Stromspeicher dürfen pauschal 150 kWh je kW installierter Anlagennennleistung abgezogen werden.[57] Zusätzlich dürfen 70 Prozent des Endenergiebedarfs der Anlagentechnik für Strom abgezogen werden, soweit es sich um eine Anlagengröße von mindestens 0,01 kW je Quadratmeter Gebäudenutzfläche handelt.[58] Insgesamt dürfen jedoch maximal 20 Prozent des Jahres-Primärenergiebedarfs abgezogen werden.[59]

### ***Neubauten mit Stromspeicher***

Bei Neubauten mit Stromspeicher dürfen pauschal 200 kWh je kW installierter Anlagennennleistung abgezogen werden.[60] Zusätzlich dürfen 100 Prozent des Endenergiebedarfs der Anlagentechnik für Strom abgezogen werden, soweit es sich um eine Anlagengröße von mindestens 0,01 kW je Quadratmeter Gebäudenutzfläche handelt.[61] Insgesamt dürfen jedoch maximal 25 Prozent des Jahres-Primärenergiebedarfs abgezogen werden.[62]

## **Berechnungsverfahren**

Das Berechnungsverfahren und die dazugehörigen Grundlagen finden sich in den §§ 22 bis 35 GEG. Gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GEG ist für das zu errichtende Wohngebäude und das Referenzgebäude der Jahres-Primärenergiebedarf nach DIN V 18599: 2016-10 zu ermitteln. Dieser Verweis ermöglicht es, eine einheitliche Berechnung aller Gebäude zu ermöglichen. Darüber hinaus enthält das GEG ein vereinfachtes Nachweisverfahren für zu errichtende Wohngebäude in § 34 GEG. In diesem Fall findet das sog. „Ein-Zonenmodell“ Anwendung.

## **Energieausweise**

Energieausweise dienen ausschließlich der Information über die energetischen Eigenschaften eines Gebäudes und sollen einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden ermöglichen, § 79 Abs. 1 S. 1 GEG. Sie sind damit Marktinformationsinstrumente und sollen Auskunft über die energetischen Eigenschaften eines Gebäudes geben.[63] Im Folgenden sollen kurz die

europarechtlichen Vorgaben genannt werden, bevor eine Darstellung der nationalen Vorschriften erfolgt.

## **Europarechtliche Vorgaben**

Art. 11 RL 2010/31/EU legt Maßstäbe für die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz fest. Gem. Art. 11 Abs. 1 S. 1 RL 2010/31/EU legen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen fest, um ein System für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einzurichten. Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz muss die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Referenzwerte wie Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erhalten, um den Eigentümern oder Mietern von Gebäuden oder Gebäudeteilen einen Vergleich und eine Beurteilung ihrer Gesamtenergieeffizienz zu ermöglichen, Art. 11 Abs. 1 S. 2 RL 2010/31/EU.

## **Nationale Vorschriften**

Die nationalen Vorschriften bezüglich der Energieausweise sind in den §§ 79 bis 88 GEG verankert. Grundsätzlich wird zwischen Energiebedarfsausweisen und Energieverbrauchsausweisen unterschieden: Energiebedarfsausweise werden auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs, Energieverbrauchsausweise werden auf der Grundlage des erfassten Energieverbrauchs ausgestellt, vgl. § 79 Abs. 1 S. 2 GEG.

Die §§ 79 bis 88 GEG ersetzen die bisherigen Regelungen in den §§ 16 bis 21 EnEV und die Anlagen 6 bis 10 der EnEV. Im Wesentlichen entsprechen die §§ 79 bis 88 GEG den Vorschriften der GEG; sie sind jedoch neu gegliedert und zum Teil neu gefasst bzw. ergänzt.[64]

## **Fazit**

Durch die Schaffung eines einheitlichen Gebäudeenergiegesetzes gelingt die Verknüpfung von EnEV und EEWärmeG zu einem einheitlichen Gesetz. Der jeweilige Normadressat erfährt Erleichterung durch einen einzigen Blick in das neue GEG, anstatt die einschlägigen Vorschriften in mehreren Gesetzen zusammensuchen zu müssen. Darüber hinaus würde das neue GEG aber auch den Vollzug des Energieeinsparrechts erleichtern und stellt somit eine Win-Win-Situation auf beiden Seiten dar.

Schließlich lässt sich im Hinblick auf die immer wieder kehrende Frage des Klimaschutzes abschließend sagen, dass das geplante GEG einen Teil dazu beiträgt, europarechtliche Vorgaben umzusetzen, und eine Vorbildfunktion hinsichtlich der Energieeinsparung einnimmt.

## **Ausblick**

Da es sich bei dem vorliegend bearbeiteten Referentenentwurf lediglich um einen Entwurf handelt, der noch nicht abschließend geregelt worden ist, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, wie das geplante Gebäudeenergiegesetz in Zukunft aussehen wird. Es erscheint sehr wahrscheinlich, dass sich einzelne Punkte, die aufgegriffen worden sind, noch grundlegend ändern könnten. Vor allem die Festlegung eines Niedrigstenergiegebäudestandards ist politisch umstritten und es bleibt abzuwarten, wie der Standard letztlich ausgestaltet werden wird.[65]

## Anmerkungen

[1] IPCC Klimaänderungen 2013 S. 13. (Stocker, T.F./ D. Qin/ G.-K. Plattner/ M. Tignor/ S.K. Allen/ J. Boschung/ A. Nauels/ Y. Xia, V. Bex /P.M. Midgley (Hrsg.): Klimaänderung 2013- Naturwissenschaftliche Grundlagen-Beitrag der Arbeitsgruppe I zum Fünften Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC)-Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger; deutsche Übersetzung: Deutsche IPCC-Koordinierungsstelle).

[2] Erbguth/Schlacke Umweltrecht (2016) § 16 Rn.43.

[3] Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 24 Abs. 29 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.12.2016 I 3106

[4] letzte Änderung durch Art. 3 G v. 17.7.2017 I 2503 (Nr. 48) mWv 22.7.2017.

[5] Entwicklung und Stand von Bürgerenergiegesellschaften und Energiegenossenschaften in Deutschland Entwicklung und Stand von Bürgerenergiegesellschaften und Energiegenossenschaften in Deutschland, Franziska Kahla, Lars Holstenkamp, Jakob R. Müller, Heinrich Degenhart, Mai 2017, Leuphana Universität, Arbeitspapierreihe Wirtschaft & Recht Nr. 27, Tab. 3, S.26; BT-Drs 18/8860 S. 185.

- [6] Entwicklung und Stand von Bürgerenergiegesellschaften und Energiegenossenschaften in Deutschland S.6; BT-Drs 18/8860 S. 185.
- [7] BT-Drs 18/8860 S. 185.
- [8] BT-Drs 18/8860 S. 185.
- [9] BT-Drs 18/8860 S. 185.
- [10] Reg-Entw v. 8.6.2016 S. 222; BT-Drs. 18/8860 S. 185; arg. e contr. BR-Drs 310/16, in dem eine Änderung der Mindestanzahl nicht beantragt wird.
- [11] Vgl. BT-Drs. 18/8972 S.3.
- [12] <https://www.clearingstelle-eeg.de/>.
- [13] Stellungnahme der Clearingstelle zum Gesetzentwurf vom 28.04.2016, S. 11, Rn 14.
- [14] Stellungnahme der Clearingstelle zum Gesetzentwurf vom 28.04.2016, S. 11, Rn 13.
- [15] BT-Drs. 18/8972 S. 3
- [16] BT-Drs. 18/8972 S. 3
- [17] BT-Drs. 18/8972 S. 2, 3.
- [18] BT-Drs. 18/8972 S. 3.
- [19] BT-Drs 18/8860 S. 146.
- [20] Pressemitteilung Bundesnetzagentur vom 13.04.2017.
- [21] <https://www.strom-magazin.de/info/top-10-stromversorger/> , zuletzt 04.08.2017.
- [22] BT-Drs. 18/8860 S. 212.
- [23] Hierzu ausführlich Fest/Fechler: Neue Anforderungen an Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in: NVwZ 2016, 1050 ff.
- [24] BT-Drs. 18/8860 S. 212.
- [25] Hierzu näher: Seibel: Abgrenzung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ vom „Stand der Technik“ NJW 2013, S. 3000 ff.
- [26] [http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Dossier/nationale-ausschreibungen-und-ergebnisse.html?cms\\_docId=577134](http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Dossier/nationale-ausschreibungen-und-ergebnisse.html?cms_docId=577134), zuletzt am 04.08.2017.
- [27] <http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/energiewende-buergerenergie-gewinnt-wind-ausschreibung/19830680.html>, zuletzt am 04.08.2017.
- [28] [http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Dossier/nationale-ausschreibungen-und-ergebnisse.html?cms\\_docId=577134](http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Dossier/nationale-ausschreibungen-und-ergebnisse.html?cms_docId=577134), zuletzt am 04.08.2017.
- [29] Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz – EnEG) v. 01.09.2005, BGBl. I, 2684, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.07.2013, BGBl. I, 2197.
- [30] Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) v. 24.07.2007, BGBl. I, 1519, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 24.10.2015, BGBl.

I, 1789.

[31] Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) v. 07.08.2008, BGBl. I, 1658, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I, 1722.

[32] Medgenberg, in: Energieeinsparverordnung und EnEV-Nachweis, [Internetquelle](#).

[33] Medgenberg, in: Energieeinsparverordnung und EnEV-Nachweis, [Internetquelle](#).

[34] Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 153 vom 18.6.2010, S.

13, ABl. L 155 vom 22.6.2010, S. 61 (EU-Gebäuderichtlinie).

[35] Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) v. 01.12.2009, ABl. EG Nr. C 115.

[36] Karwatzki, Zusammenfassung zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), [Internetquelle](#).

[37] BMUB, Referentenentwurf Gebäudeenergiegesetz, [Internetquelle](#).

[38] Im Folgenden als GEG bezeichnet.

[39] Karwatzki, Zusammenfassung zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), [Internetquelle](#).

[40] Karwatzki, Zusammenfassung zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), [Internetquelle](#).

[41] Karwatzki, Zusammenfassung zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), [Internetquelle](#).

[42] Anm. d. Verf.: Sommer 2017, 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags.

[43] Karwatzki, Zusammenfassung zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), [Internetquelle](#); BMUB, Referentenentwurf Gebäudeenergiegesetz Art. 8, S. 95, [Internetquelle](#).

[44] Definition siehe 2. b. i.

[45] BMUB, Referentenentwurf Gebäudeenergiegesetz, S. 103, [Internetquelle](#).

[46] BMUB, Referentenentwurf Gebäudeenergiegesetz, S. 103, [Internetquelle](#).

[47] Rühl, in: Was ist Bürgerenergie?, [Internetquelle](#).

[48] BMUB, Referentenentwurf Gebäudeenergiegesetz, S. 105, [Internetquelle](#).

[49] Karwatzki, Zusammenfassung zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), [Internetquelle](#).

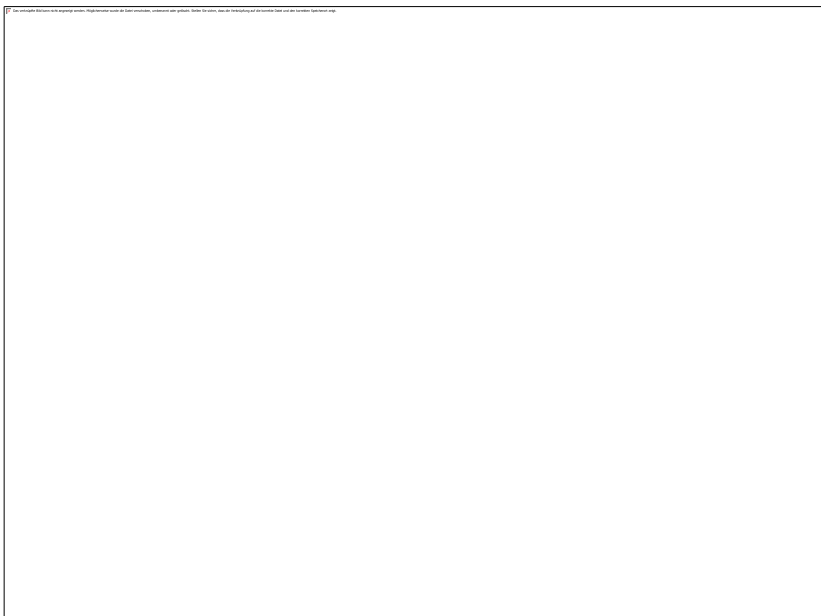
[50] Karwatzki, Zusammenfassung zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), [Internetquelle](#).

[51] BMUB, Referentenentwurf Gebäudeenergiegesetz, S. 106, [Internetquelle](#).

[52] Karwatzki, Zusammenfassung zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), [Internetquelle](#).

- [53] Hanow, in: Was ist ein KfW-Effizienzhaus?, [Internetquelle](#).
- [54] Hanow, in: Was ist ein KfW-Effizienzhaus?, [Internetquelle](#).
- [55] Hanow, in: Was ist ein KfW-Effizienzhaus?, [Internetquelle](#).
- [56] BMUB, Referentenentwurf Gebäudeenergiegesetz, S. 106, [Internetquelle](#).
- [57] Karwatzki, Zusammenfassung zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), [Internetquelle](#).
- [58] Karwatzki, Zusammenfassung zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), [Internetquelle](#).
- [59] Karwatzki, Zusammenfassung zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), [Internetquelle](#).
- [60] Karwatzki, Zusammenfassung zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), [Internetquelle](#).
- [61] Karwatzki, Zusammenfassung zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), [Internetquelle](#).
- [62] Karwatzki, Zusammenfassung zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), [Internetquelle](#).
- [63] BMUB, Referentenentwurf Gebäudeenergiegesetz, S. 135, [Internetquelle](#).
- [64] BMUB, Referentenentwurf Gebäudeenergiegesetz, S. 135, [Internetquelle](#).
- [65] Karwatzki, Zusammenfassung zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), [Internetquelle](#).

#### 4. Maximilian Koop: Befragung von Studierenden



Auswertung zu dem Alter der Teilnehmer:

Ziel des Fragebogens war es herauszufinden, wie Energiesparen attraktiv gemacht werden kann. Dieser geplante Energiesparwettbewerb soll zum ersten Mal in einem Studentenwohnheim stattfinden. Es liegt somit nahe, dass sich vorwiegend junge Leute am Fragebogen beteiligen.

Diese Vermutung wird mit Blick auf die erhobenen Daten auch bestätigt. So liegt die Altersspanne der 54 Teilnehmer zwischen 18 und 33 Jahren. Ein Teilnehmer hat sein Alter mit 0 angegeben, welches nicht weiter berücksichtigt werden soll. Damit ist der Großteil im klassischen Studentenalter. Von den Teilnehmern waren 8% noch unter 20 Jahren, der Großteil, nämlich 84%, sind 20-29 Jahre und ebenfalls 8 % sind über 30 Jahre alt.

Diese junge Struktur ist ideal um die Gegebenheiten in einem Studentenwohnheim nachvollziehbar darzustellen. Ebenso ist der junge Altersschnitt besonders geeignet, das Ziel des Projekts zu verfolgen. Ist doch der Wettbewerb etwas Neues, welches es vorher noch nicht gab. Erfahrungsgemäß sind junge Menschen offener für neue Ideen, die in der Praxis erst erprobt werden müssen. Darüber hinaus ist der Wettbewerb auch technisch ausgestaltet. Moderne Technik stellt für junge Bediener geringere Probleme dar, als für Personen höherer Altersklassen. Dies würde den Wettbewerb durch Akzeptanz durch einfache und unproblematische Bedienung fördern.



#### Studiengänge der Teilnehmer

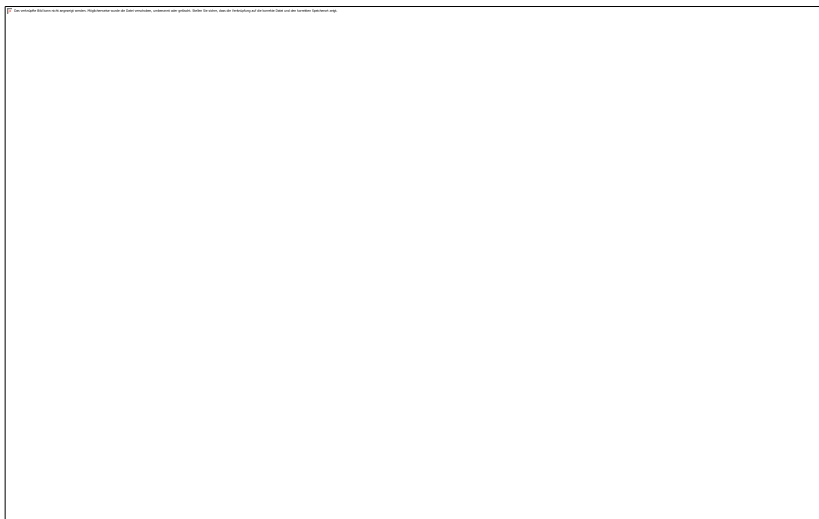
Für die Befragung war es ebenso wichtig die Studiengänge der Teilnehmer zu erfahren. Der Fragebogen wurde durch einen beschreibenden Text eingeführt,



welcher darstellt, was Sinn und Zweck des Projektes ist. Somit konnte man sich bereits nach Lesen dieser Einleitung entscheiden, ob man an der eigentlichen Befragung teilnehmen möchte.

Die Mannigfaltigkeit der ausgeführten Studiengänge zeigt hierbei deutlich, dass sich das Thema „Energie“ und „Energiesparen“ nicht auf bestimmte Bereiche beschränken lässt, sondern dass eine Vielzahl von Studenten unterschiedlichster Studiengänge, somit ein Querschnitt der Gesellschaft, sich hierfür interessiert. Der größte Teil der Teilnehmer wird hierbei von den Studierenden des Lehramtes getragen, ihr Anteil betrug 15 %. Dies mag weniger mit der Interessenrichtung der Studierenden zusammenhängen, welche im Fall des Vorliegens nicht angezweifelt werden soll, als vielmehr mit der Attraktivität der UniKasselVersität bezüglich dieses Studienganges. Gefolgt mit 11% aus dem Bereich der Informatik und Elektrotechnik sind Studenten vertreten, deren akademisches Hauptaugenmerk zunächst wenig Umweltbelange enthält. Hierzu im Gegensatz stehen die Gruppen der Umweltjuristen und Ingenieure. In dieser Gruppe der Ingenieure sind auch Umweltingenieure erfasst, die an der Befragung teilgenommen haben. Hier weisen schon die gewählten Fachrichtungen ein tendenzielles Umweltinteresse auf. Letztlich nahmen auch Studierende der Pharmazie, Humanmedizin, Politikwissenschaften, Architekten und Planern, sowie Soziologen und der Sozialen Arbeit teil. Diese Studiengänge sind keine, in denen Umweltbelange explizit einschlägig sind, jedoch auch für diese eine Relevanz aufweisen. So ist im Bereich der Architekten und Planer die Umwelt ein eigenständiger Ausbildungspunkt (z.B. Stadt- und Landschaftsplanung). Umwelt weist sich mittlerweile ebenso in der Politik als beständiger Teil aus (z.B. Vorlesung: Umweltpolitik), wie auch in der Humanmedizin (Umweltmedizin, in Kassel ansässig).

Es zeigt sich somit, dass die Umwelt und deren Schutz Einfluss in die gesamte Gesellschaft gefunden hat. Hauptsächlich ist sie ein Faktor, der die jeweilige Wissenschaft beeinflusst, gelegentlich ist sie deren Hauptbestandteil.



#### Geschlecht der Teilnehmer

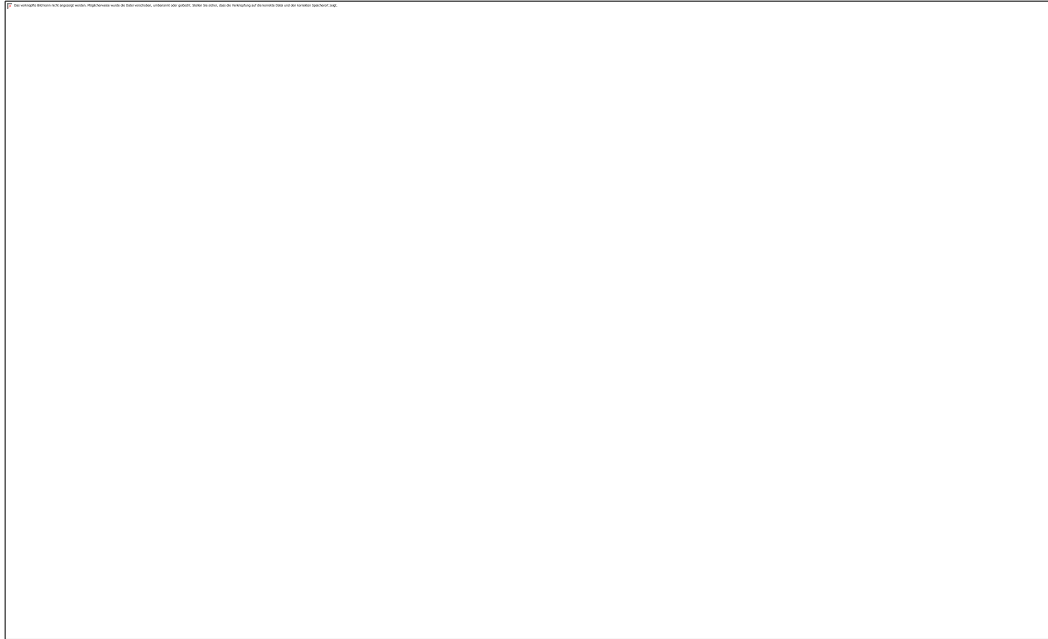
Von den 54 Teilnehmern war die überwiegende Mehrheit weiblich. Es nahmen 34 Teilnehmerinnen an der Befragung teil, dies sind mithin 63%. Dagegen nahmen nur 20 Teilnehmer teil, welche somit die Minderheit von 37% stellen. Aufgrund der demografischen Entwicklung könnte dies mit dem Verhältnis der Geschlechter in der

BRD zusammenhängen, in der mehr Frauen als Männer leben.[1] Betrachtet man jedoch die Statistik so hielt sich dieses Verhältnis in Etwa die Waage. Im vorliegenden Fragebogen beträgt das Verhältnis jedoch knapp zwei Drittel zu einem Drittel zugunsten der weiblichen Befragten. Man könnte hieraus die These aufstellen, dass sich Frauen intensiver mit der Umwelt beschäftigen. Dies wäre Gegenstand für weitere Untersuchungen, die hier nicht weiter vertieft werden sollen, da sie nicht Gegenstand der Untersuchung waren.



#### Die Herkunft der Teilnehmer

Ebenso wurde die Nationalität der Teilnehmer abgefragt. Dies diente der Feststellung, inwieweit sich auch ausländische Studierende dem Thema Energieeffizienz und dem damit eng verbundenen Thema des Klimawandels beschäftigen. Der Großteil der Teilnehmer, 50, welches einem Anteil von 92% entspricht war hierbei deutscher Nationalität. Ebenso nahm je ein Teilnehmer aus dem Iran, Ägypten, Indien sowie ein Deutsch-Amerikaner teil. Hauptuntersuchungsgrund war indes nicht festzustellen, welche Nationalität sich am ehesten mit Energiesparen beschäftigt. Es sollte lediglich festgestellt werden, ob auch außerhalb Deutschlands ein Interesse hieran besteht oder es gar für notwendig erachtet wird, ist es doch in Deutschland ein politisch und sozial häufig und kontrovers diskutiertes Thema.



### Zeitliches Intervall der Prämierung

Hauptbestandteil der Untersuchung war es unter anderem herauszufinden, wie der Energiesparwettbewerb zu einem Erfolg werden kann. Dem Eigennutz des Menschen folgend, schlug die Arbeitsgruppe eine Prämierung vor. Das heißt die Bewohner des Studentenwohnheims sollte ein Teil der Ersparnisse wieder selbst zugutekommen.

Als Teil eines Anreizsystems stellte sich somit die Frage, in welcher zeitlichen Abfolge die Prämien ausgeteilt werden sollten, um die Bewohner zu animieren weiterhin an diesem Wettbewerb teilzunehmen.

Im Rahmen einer Diskussion innerhalb der Gruppe „Anreizsysteme“ wurde vorgeschlagen, diese quartalsweise (alle drei Monate) zu verteilen. Hintergrund dieser Erwägung waren, dass aufgrund hoher Fluktuationsraten in Studentenwohnheimen keine allzu große Diskrepanz zwischen den „Auszahlungen“ liegen sollten. Weiterhin hielt die Arbeitsgruppe die Animationsquote in diesem zeitlichen Intervall am größten. Auch der Verwaltungsaufwand, der bei der Ermittlung und Austeilung der Prämien entsteht, wurde in die Erwägung mit einbezogen.

Die diesbezügliche Frage wurde dennoch ohne Wertung gestellt, indem den Teilnehmern vier Vorschläge 1. Monatlich, 2. Quartalsweise, 3. Semesterweise, 4. Jährlich zur Verfügung gestellt wurden.

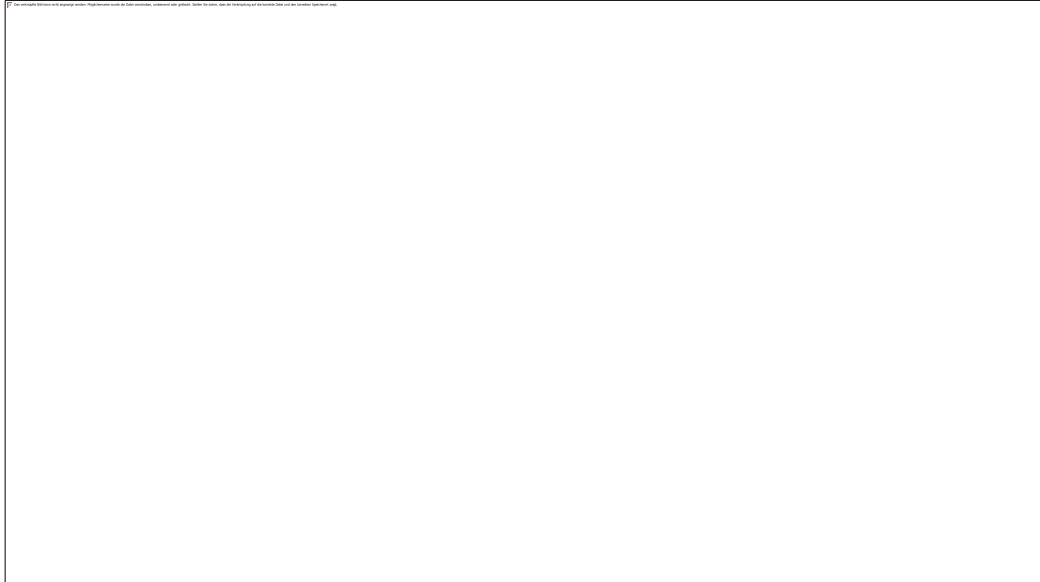
Die Teilnehmer bestätigten die Überlegung der Gruppe, indem 22 Teilnehmer (41%) für eine quartalsweise Verteilung der Prämien stimmten.

Auf Rang zwei findet sich die monatliche Verteilung wieder, für die 20 Teilnehmer (37%) stimmten. Diese Variante sollte somit vom Wettbewerbsveranstalter nicht außer Betracht gelassen werden, um dem Wettbewerb zum Erfolg zu verhelfen.

10 Teilnehmer (18%) stimmten für eine semesterweise Verteilung. Im Vergleich zu den zuvor genannten Gruppen somit bereits eine deutliche Minderheit. Die Arbeitsgruppe hatte dies abgelehnt mit der Begründung, dass somit Studierende die vor Ende des Semesters das Wohnheim verlassen, weil sie z.B. fertig sind mit dem Studium, hiervon nicht profitieren können und somit erst gar keine Motivation finden, an dem Wettbewerb teilzunehmen.

Letztlich stimmten auch 2 Teilnehmer (4%) für eine jährliche Verteilung. Hiergegen wurden von der Arbeitsgruppe dieselben Argumente angebracht, wie bei der semesterweisen Verteilung, wodurch erschwerend hinzukommt, dass das zeitliche Intervall noch größer und eine Teilnahme somit noch unattraktiver wird.

Es wird somit empfohlen die Prämierung quartalsweise durchzuführen.



Wer soll belohnt werden?

Der Wettbewerb findet etagenweise statt. Daraus folgte für die Arbeitsgruppe die Frage, welche dieser Etagen prämiert werden sollen. Die Wahl der Prämierten stellte für die Arbeitsgruppe einen wichtigen Aspekt dar, insofern durch eine faire und nicht zu stark die Konkurrenz betonende Auswahl die Attraktivität und Akzeptanz des Wettbewerbs gesteigert werden soll.

Die Arbeitsgruppe folgte dabei bereits etablierten klassischen Systemen der Ermittlung eines „Gewinners“. Es könnte zum einen nur die beste, folglich sparsamste, Etage belohnt werden. Wie in vielen Sportarten zu finden, könnte auch die Belohnung der besten drei möglich sein. Dem Solidaritätsgedanken folgend, erwog die Arbeitsgruppe auch die Möglichkeit der Belohnung aller Etagen nach Anteilen ihrer Ersparnisse.

Im Rahmen der gruppeninternen Diskussion wurde die Prämierung der besten drei Etagen erwogen.

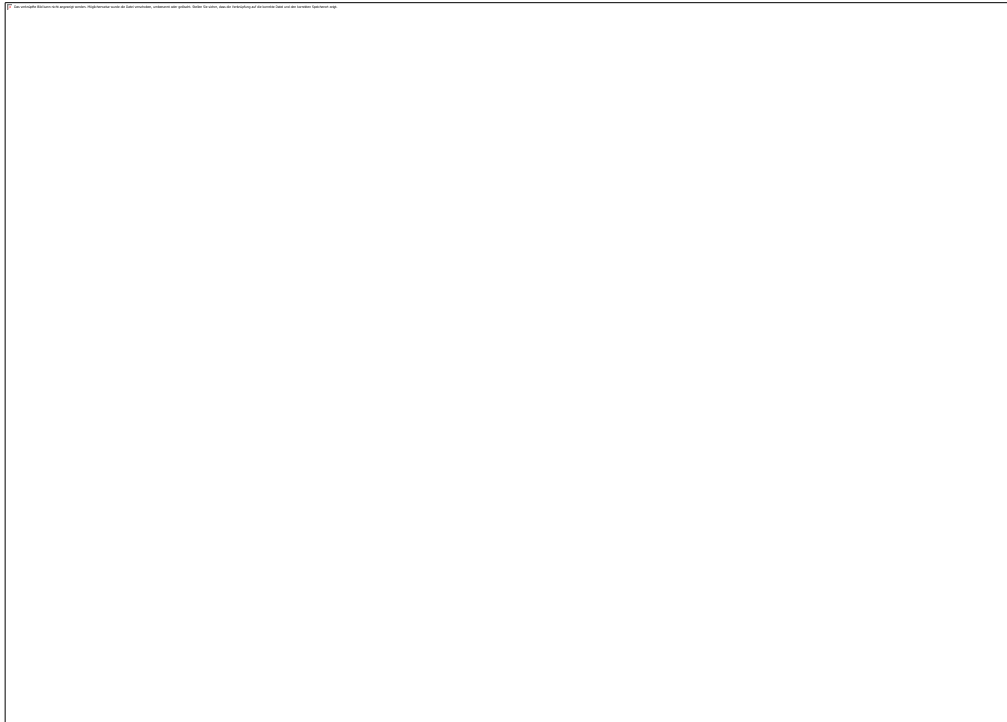
Diese Vorgehensweise stellt der Gruppe zufolge den besonderen Anreiz dar, sich stückchenweise die besten Ränge zu erkämpfen ohne davon abgeschreckt zu werden, dass es nur einen Gewinner gibt.

Die Auswertung der Teilnehmer zeigt deutlich, dass diese Variante auch vom Großteil jener befürwortet wird. Hierfür stimmten 65 %.

Auf Platz zwei findet sich die singuläre Prämierung der besten Etage wieder (24%), auf Platz drei die solidarische Prämierung nach Anteilen (11%).

Dem Wettbewerbsveranstalter wird somit nahegelegt, die besten drei Etagen zu prämiieren. Dies wird vom Großteil der Teilnehmer getragen, entspricht der Einschätzung der Arbeitsgruppe und unterstützt somit den Sinn des Projekts, durch

einen spaßigen und unterhaltsamen Wettbewerb Energie zu sparen.



Wie soll die Prämie ausgestaltet sein?

Es soll den Teilnehmern eine Prämie zukommen. Hieraus stellte sich die Arbeitsgruppe die Frage, wie diese Prämie ausgestaltet sein sollte, unabhängig vom konkreten Inhalt, ist zunächst auf vorgelagerter Ebene die Frage zu klären, ob sie individuell oder gemeinschaftlich erfolgen soll?

Bei einer individuellen Verteilung würde der jeweilige einzelne Mieter die Prämie erhalten, bei einer gemeinschaftlichen Verteilung würde die ganze Etage als Kollektiv prämiert werden.

Sinn und Zweck des Wettbewerbes ist es den Energiebedarf eines einzelnen Appartements zu senken, dies mit den übrigen der Etage zu koppeln und zu einem Wettbewerb zu bündeln. Eine individuelle Darstellung des Verbrauchs eines einzelnen Appartements ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, wodurch dies die Möglichkeit ist, den Wettbewerb auf niedrigster Ebene stattfinden zu lassen. Die Kopplung der Einzelverbräuche ist somit Mittel zum Zweck um jeden einzelnen Energiebedarf zu senken, soweit auch kein Energiesparplan erstellt werden soll, sondern jeder Mieter für sich seinen Beitrag aus eigenem Antrieb leisten soll.

Somit erwog die Arbeitsgruppe die Prämierung auch individuell erfolgen zu lassen.

Den Teilnehmern wurde jedoch auch bei dieser Frage keine Wertung vorgehalten, sondern ihnen wurden wertneutral drei Möglichkeiten vorgeschlagen. 1. Individuell, 2. Gemeinschaftlich, 3. Sonstiges.

Der Großteil der Teilnehmer bestätigt auch hier erneut die Erwägungen der Arbeitsgruppe, 61% stimmten für eine individuelle Belohnung. Weitaus weniger (37%) votierten für eine kollektive Prämierung. Ein Teilnehmer (2%) nutzte die Möglichkeit der freien Antwort unter „Sonstiges“ und stimmte für eine Kombinationslösung. Diese erscheint nicht abwegig, bedarf jedoch eines klaren

Konzepts, welches nicht Gegenstand dieser Untersuchung war.

Aufgrund der vorliegenden Daten wird dem Veranstalter somit empfohlen, die Belohnungen individuell auszugestalten.

Verfasser: Dipl.-Jur. Maximilian Koop

[1] <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/161868/umfrage/entwicklung-der-gesamtbevoelkerung-nach-geschlecht-seit-1995/>

## Anhang